

**BERICHT  
ÜBER DIE  
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES  
ZUM  
31. DEZEMBER 2021  
UND DES LAGEBERICHTES 2021**

Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe  
Reventloustraße 20  
24235 Laboe

---

## G l i e d e r u n g

<b>1. Prüfungsauftrag</b>	1
<b>2. Grundsätzliche Feststellungen</b>	2
2.1. Lage des Unternehmens	
2.1.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung	2
2.1.2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	
2.2. Unregelmäßigkeiten	2
<b>3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	3
3.1. Gegenstand der Prüfung	3
3.2. Art und Umfang der Prüfung	4
<b>4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	6
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
4.1.1. Vorjahresabschluss	6
4.1.2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
4.1.3. Jahresabschluss	6
4.1.4. Lagebericht	7
4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
4.3. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	9
4.3.1. Vermögenslage und Kapitalstruktur	9
4.3.2. Finanzlage	12
4.3.3. Ertragslage	16
<b>5. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem</b>	29
<b>6. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz</b>	30
<b>7. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks</b>	31
<b>8. Unterzeichnung des Prüfungsberichtes</b>	36

### Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31.12.2021
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2021
Anlage 3	Anhang nach § 22 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2021
Anlage 4	Lagebericht 2021
Anlage 5	Erfolgsübersicht 2021
Anlage 6	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 7	Rechtliche, wirtschaftliche und steuerrechtliche Verhältnisse
Anlage 8	Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses
Anlage 9	Gegenüberstellung der Ansätze des Vermögensplanes und der Ist-Zahlen seiner Abwicklung 2021
Anlage 10	Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG
Anlage 11	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Hinweis: Aufgrund kaufmännischer Rundungen können in diesem Bericht, insbesondere in den Tabellen, Differenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.

## **1. Prüfungsauftrag**

Die Landrätin des Kreises Plön – Gemeindeprüfungsamt – beauftragte uns gemäß Vertrag vom 20. Dezember 2021 / 06. Januar 2022 (Auftragsbestätigungsschreiben), die Pflichtprüfung für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebes

### **Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe**

durchzuführen und über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Prüfungsumfang ergibt sich aus analoger Anwendung von § 13 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (KPG):

- Die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung
- Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Daneben umfasst der Prüfungsumfang:

- Die weitergehende Aufgliederung und Erläuterung des Jahresabschlusses
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG unter Anwendung des Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720).
- Die Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap) vom 22.03.2021.

Die Prüfungspflicht des Eigenbetriebes ergibt sich aus den §§ 10 ff. KPG und der Betriebsatzung.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, § 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer entgegen.

Der Prüfungsbericht wurde nach den Prüfungsstandards 400 und 450 sowie den Prüfungshinweisen PH 9.450.1 und PH 9.400.3 des Instituts der Wirtschaftsprüfer erarbeitet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftragsverhältnis liegen die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde, die auch gegenüber Dritten gelten. Sie sind diesem Bericht als Anlage 11 beigelegt. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## **2. Grundsätzliche Feststellungen**

### **2.1. Lage des Unternehmens**

#### **2.1.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Werkleiters**

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt zusammen mit dem Jahresabschluss insgesamt eine nachvollziehbare Vorstellung von der Lage des Betriebes. Die gesonderten Angaben nach § 23 Abs. 2 und 3 EigVO des Betriebes sind erfolgt, soweit sie den Betrieb betreffen.

#### **2.1.2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen**

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes haben wir keine berichtspflichtigen Tatsachen festgestellt, die die Entwicklung des Unternehmens beeinträchtigen oder seinen Fortbestand gefährden könnten, solange die Verluste von der Gemeinde ausgeglichen werden können.

### **2.2 Unregelmäßigkeiten**

Die bei Beschlussfassung der Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vorliegende Kalkulation bzw. die entsprechenden Erläuterungen dazu gehen offensichtlich davon aus, dass es sich bei den Begrifflichkeiten „Strandkurabgabe“, „Strandbenutzungsgebühr“ und „Kurabgabe“ um dieselbe Abgabenart „Kurabgabe“ handelt. Es wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass für verschiedene Gebühren bzw. Abgaben auch verschiedene Kalkulationen zugrunde liegen müssen (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Az.: 2 LB 31/07 vom 21.11.2007) und für die Strandbenutzungsgebühr eine Pflicht zur Nachkalkulation besteht.

Die Angabe eines Gemeindeanteils in der Kurabgabesatzung fehlt (vgl. OVG Schleswig 04.08.2013, 14 A 54/01). Die alleinige Benennung des zu deckenden Anteils des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und die Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken ist nicht ausreichend.

Des Weiteren wird auf die Rechtsprechung des VG Schleswig (Urteil vom 06.03.2019 – 4 A 115/16 – juris, Rn. 25) hingewiesen („Zitiergebot“) und eine Überprüfung aller Satzungen angeraten, ob sie den Anforderungen der Rechtsprechung genügen (für die Hafengebührensatzung wurde dies ab der Änderungssatzung vom 01.06.2021 verwirklicht). Die Kurabgabensatzung befindet sich aktuell in der Abstimmung.

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **3.1. Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Prüfungsauftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder auf den Lagebericht ergeben.

Der Gegenstand der Prüfung wurde nach § 13 KPG um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) und um die Prüfung der Erfolgsübersicht erweitert.

Auftragsgemäß haben wir gemäß KPG und § 53 HGrG sowie den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-JAP) die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung geführt worden sind. Wir haben dabei den Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG angewandt.

Über die vorgenannten Prüfungen wird in Anlage 10 gesondert berichtet.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§317 Abs. 4a HGB).

### **3.2. Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfung führten wir im August 2021 durch. Die Vor- und Nachbereitung der Prüfungshandlungen sowie die Ausarbeitung des Berichtes erfolgten in unserem Büro.

Alle Auskünfte wurden bereitwillig erteilt.

Eine Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes verschafft. Darauf aufbauend beschäftigten wir uns ausgehend von der Organisation des Eigenbetriebes mit den Unternehmenszielen und -strategien, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können.

Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Betriebes haben wir untersucht, welche Maßnahmen der Eigenbetrieb ergriffen hat, um die Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt.

Im Anlagevermögen haben wir die Zugänge in Stichproben geprüft.

Alle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Anlagenkartei enthalten. In Stichproben haben wir die Abschreibungen geprüft, die sich der Höhe nach an der amtlichen Abschreibungstabelle orientieren.

Das Vorratsvermögen haben wir auf Basis der vorliegenden Inventuraufnahme stichprobenweise auf Vollständigkeit und Werthaltigkeit geprüft. An der Inventuraufnahme haben wir nicht teilgenommen.

Die Bankguthaben haben wir mit der vorgelegten Saldenbestätigung sowie den Kontoauszügen abgeglichen. Abweichungen lagen nicht vor.

Für ungewisse Verbindlichkeiten wurden Rückstellungen gebildet. Wir haben sie der Höhe nach in Stichproben geprüft.

Die Abwicklung der Verbindlichkeiten haben wir bis zum Prüfungszeitraum verfolgt. Bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung war ein Großteil der Beträge ausgeglichen. Saldenbestätigungen lagen nicht vor.

Die Erträge und Aufwendungen haben wir in Stichproben anhand der Belege geprüft. Dabei wurde die Periodenabgrenzung beachtet.

Bei den Personalaufwendungen haben wir in Stichproben die Auswertung der Personalbuchführung des Amtes mit der Finanzbuchhaltung des Kurbetriebes abgeglichen.

Das Planungswesen haben wir durch formelle und materielle Prüfung des Wirtschaftsplanes in Abstimmung mit den Ist-Zahlen des Berichtsjahres vorgenommen.

Die Angaben im Anhang haben wir mit der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung abgeglichen und auf Vollständigkeit hinsichtlich der §§ 284 ff. HGB geprüft.

Die Angaben im Lagebericht haben wir mit dem Jahresabschluss abgeglichen und auf Vollständigkeit hinsichtlich § 23 EigVO und ggfs. DRS 20 geprüft. Prognostische Angaben wurden mit Aussagen der Werkleitung verprobt.

## **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1. Vorjahresabschluss**

Dem Vorjahresabschluss wurde am 19.10.2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Gemeindeprüfungsamt hatte hierzu keine ergänzenden Feststellungen. Der Vorjahresabschluss wurde am 15.12.2021 mit den nach § 24 Abs. 2 EigVO vorgeschriebenen Angaben festgestellt. Es wurde beschlossen, den Jahresverlust des Jahres 2020 in Höhe von 695.005,34 € auszugleichen. Die Veröffentlichung der Beschlüsse sind unter <https://ratsinfo.amt-probstei.de> abrufbar.

#### **4.1.2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die im Berichtszeitraum durchgeführte Buchführung entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Sicherheit der rechnungsrelevanten Daten und der hierfür eingesetzten IT-Systeme ist gegeben.

#### **4.1.3. Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss wurde ordnungsmäßig aus den Büchern des Eigenbetriebes entwickelt und nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung gegliedert.

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss wurde nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften von dem Eigenbetrieb aufgestellt. In ihm wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Betriebssatzung beachtet.

Die Erfolgsübersicht entspricht dem Formblatt der EigVO. Die Aufteilung der Umlage der allgemeinen Kostenstelle ist gegenüber dem Vorjahr stetig.

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen Jahresabschluss. Er enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen, soweit sie für den Eigenbetrieb verpflichtend vorgesehen sind. Der Anlagennachweis im Anhang gibt die Entwicklung des Anlagevermögens zutreffend wieder.

Die ergänzenden Angaben (Organe, Arbeitnehmerschaft u. a.) wurden gemacht. Angaben nach § 102 GO hinsichtlich der Bezüge für die Werkleitung waren nicht zu machen, da der Betrieb keine derartigen Vergütungen geleistet hat. Es wird davon ausgegangen, dass die Assistenzstelle der Werkleitung nicht unter diese Vorschriften fällt.

#### **4.1.4. Lagebericht**

Nach unserer Prüfung steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein nachvollziehbares Bild von der Lage des Eigenbetriebes. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Lagebericht enthält die nach § 23 EigVO erforderlichen Angaben und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

### **4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

#### **4.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Im Folgenden berichten wir über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Bezüglich der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachfolgend im Einzelnen auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Halbsatz HGB) ein.

#### 4.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben in Verbindung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmungen sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zugrunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden:

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen Abschreibungen ausgewiesen. Hinsichtlich einer ggfs. durchzuführenden Abschreibung auf den beizulegenden Wert der Meerwasserschwimmhalle wird zunächst nicht von einer Dauerhaftigkeit der Stilllegung ausgegangen, soweit der Zweckverband für den Bau und Betrieb einer neuen Schwimmhalle nicht gegründet wurde.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und flüssige Mittel wurden grundsätzlich zu Nennwerten bilanziert. Sofern erforderlich, wurde eine Wertberichtigung auf den niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag vorgenommen. Die Forderung aus dem Verkauf des Parkplatzes Ehrenmal an die Gemeinde aus 2001 wurde nicht wertberichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Der Eigenbetrieb hat gegenüber dem Vorjahr keine Änderung in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen (wie z.B. Änderung von Nutzungsdauern) vorgenommen.

Darüber hinaus verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 8 und auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Kapitel 4.3.

### **4.3. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

#### **4.3.1. Vermögenslage und Kapitalstruktur**

In der nachstehenden Aufstellung sind die Bilanzen per 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020 zusammengefasst einander gegenübergestellt.

Einzelne Angaben der jeweiligen Ansätze sowie der Summenwerte können rundungsbedingt abweichen.

	2021		2020		Veränderungen	
	TEUR	v. H.	TEUR	v. H.	TEUR	v.H.
<b>A K T I V A</b>						
Anlagevermögen	5.165	102	5.355	86	-190	-4
Sonderposten Investitionszuschüsse	-947	-19	-933	-15	-14	2
Langfristig gebundenes Vermögen	4.218	83	4.422	71	-204	-5
Vorräte	11	0	12	0	-1	-8
Forderungen Gemeinde inkl. Verlustausgleich	503	10	1.358	22	-855	-63
Guthaben bei Kreditinstituten	284	6	275	4	9	-3
Sonstige Aktiva	69	1	146	2	-77	-53
	<b>5.085</b>	<b>100</b>	<b>6.213</b>	<b>100</b>	<b>-1.128</b>	<b>-18</b>
<b>P A S S I V A</b>						
Stammkapital	1.000	20	1.000	15	0	0
Rücklagen	1.216	24	1.216	20	0	0
Bilanzverlust	-420	-8	-1.358	-22	938	69
Eigenkapital	1.796	35	858	14	938	109
Vorgesehener Verlustausgleich durch die Gemeinde	420	8	1.358	22	-938	-69
Eigenkapital nach Verlustausgleich	2.216	44	2.216	36	0	0
Langfristige Verbindlichkeiten	2.578	51	2.880	46	-302	-10
Langfristig zur Verfügung stehendes Kapital	4.794	94	5.096	82	-302	-6
Verbindlichkeiten gg. Gemeinde	0	0	756	12	-756	-100
Sonstige Verbindlichkeiten/ Rückstellungen	291	6	361	6	-70	-19
	<b>5.085</b>	<b>100</b>	<b>6.213</b>	<b>100</b>	<b>-1.128</b>	<b>-18</b>

Die Bilanzsumme des Berichtsjahres hat sich stark vermindert. Ursächlich waren die im Berichtsjahr realisierten Verlustausgleiche, die in dieser Analyse vorweggenommen werden, sowie der Rückgang des Anlagevermögens und dessen korrespondierende langfristige Finanzierung.

Im Anlagevermögen standen den Investitionen in Höhe von TEUR 373  
Abschreibungen in Höhe von TEUR 557  
und Abgänge mit einem Restbuchwert TEUR 6  
gegenüber.

Investitionsschwerpunkte waren im Berichtsjahr ein barrierefreier Strandzugang, Gabionen, sowie diverse Sanierungen als Anlagen in Bau (Fischerpier, Sanitäranlagen Hafen und Bauhof sowie Gewerbe- und Sportboothafen).

Der barrierefreie Strandzugang wurde mit TEUR 103 bezuschusst.

Das um Investitionszuschüsse geminderte Anlagevermögen stellt 83 v.H. der gesamten Bilanzsumme dar.

Die zu Analysezwecken ausgewiesene Forderung gegenüber der Gemeinde nach Verlustausgleich bildet sowohl die Nachschusspflicht aus der Verlustabdeckung des laufenden Verlustes als auch die in der Bilanz (Anlage 1) ausgewiesene Forderung gegenüber der Gemeinde ab.

Auf der Passivseite der Bilanz blieb das Eigenkapital nach Verlustausgleich gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Eigenkapitalquote nach Verlustausgleich ist mit 44 v.H. auf einem zufriedenstellenden Niveau.

Die von der vormals geltenden Eigenbetriebsverordnung als angemessen zu betrachtende Eigenkapitalquote von 30 – 40 % wird damit erfüllt. Der Forderung nach einer stärkeren Eigenkapitalausstattung bei dauernder Verlufterwirtschaftung wird vollumfänglich Rechnung getragen.

Die Vorgabe der goldenen Bilanzregel, nach der das Anlagevermögen durch langfristig zur Verfügung stehende Mittel vollständig abgedeckt sein soll, ist erfüllt. Dem langfristig gebundenen Vermögen von TEUR 4.218 stehen langfristige Finanzierungsmittel von TEUR 4.794 gegenüber.

Die Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten liegt insbesondere darin begründet, dass die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde abgebaut wurden.

Die Liquiditätskennzahlen werden wie folgt wiedergegeben:

$$\text{Liquidität 1. Grades} = \frac{\text{Flüssige Mittel}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} = \frac{284}{291} = 97,6 \% \text{ (2021)}$$

=

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{Flüssige Mittel} + \text{kurzfr. Forderungen}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} = \frac{284 + 503 + 69}{291} = 294,2 \% \text{ (2021)}$$

An den Liquiditätskennzahlen ist erkennbar, dass der Betrieb auf den Verlustausgleich angewiesen ist.

Wenn die Verluste des Betriebes den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend jeweils aus Haushaltsmitteln ausgeglichen werden, ergeben sich aus der Bilanzstruktur keine Liquiditätsrisiken. Durch den Betriebsmittelzuschuss der Gemeinde an ihren Gemeindebetrieb (514 TEUR) ist der Verlust des Jahres 2021 (420 TEUR) abgedeckt.

Der formelle Verlustabdeckungsbeschluss steht noch aus.

#### **4.3.2 Finanzlage**

Die wesentlichen finanzwirtschaftlichen Vorgänge des Eigenbetriebes für die Jahre 2021 und 2020 sowie die Planansätze für 2021, entnommen aus der Anlage 9 dieses Berichtes „Gegenüberstellung der Ansätze des Vermögensplanes und der Ist-Zahlen seiner Abwicklung 2021“ sind anhand der folgenden Kapitalflussrechnung dargestellt:

**Kapitalflussrechnung**

	Plan	Ist	
	2021	TEUR 2021	TEUR 2020
<u>A. Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit</u>			
1. Jahresverlust	Plan: saldiert -514	-420	-695
2. Abschreibungen	537	558	525
3. Ertrag aus der Auflösung Sonderposten Investitionszuschüsse	-80	-89	-81
4. Verlust aus Abgang Anlagevermögen	0	0	9
5. Vereinfachter Cash-flow	-57	49	-242
6. Abnahme (-) / Zunahme (+) Rückstellungen	0	-42	13
7. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger Aktiva	0	-5	31
8. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-8	97	209
	-65	99	11

B. Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit

1. Einzahlungen aus Abgängen aus dem Anlagevermögen	0	5	0
2. Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-452	-381	-326
	-452	-376	-326

C. Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit

1. Einzahlung Gemeinde BMZ	Plan: saldiert 514	514	728
2. Zuschüsse	103	103	14
3. Spitzabrechnung Verlust 2019-2020	0	-29	97
4. Darlehensaufnahme	206	0	312
5. Tilgung Darlehen	-300	-302	-355
	523	286	796

D. Finanzmittelstand am Ende der Periode

a) Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit (+)	-65	99	11
b) Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (-)	-452	-376	-326
c) Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit (+)	523	286	796
=zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	6	9	481
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	272	272	-209
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	278	281	272

Zusammensetzung Finanzmittelbestand am Ende der Periode:

Kasse	1	5
Guthaben bei Kreditinstituten	283	270
kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-3	-3
	281	272

Die Kapitalflussrechnung wurde in Anlehnung an den 21. Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS 21) erstellt.

Sie zeigt die Überleitung einer erfolgswirtschaftlichen Größe (Jahresergebnis) auf eine finanzwirtschaftliche Größe (Zahlungsmittelbestand). Dabei gliedert sie sich in drei Fonds auf (laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit) und soll die Finanzierungsströme im abgelaufenen Wirtschaftsjahr sichtbar machen.

Im Fonds „laufende Geschäftstätigkeit“ ist als Zwischengröße der Überschuss aus dem vereinfachten Cash-flow gegenüber dem Vorjahr erstmals positiv. Dieser ergibt sich aus der Addition des in der Planung saldierten Jahresverlustes und der nicht zahlungswirksamen Abschreibungen unter Abzug der aufgelösten Sonderposten für Investitionszuschüsse. In den Zahlungsströmen übersteigen die laufenden Einnahmen die entsprechenden Ausgaben erstmals, d.h. der Betrieb trägt sich selbst. Die Einbeziehung der kurzfristigen Bilanzpositionen ergab einen Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit von

TEUR 99,

der nunmehr bereits im zweiten Jahr hintereinander anzeigt, dass sich der Betrieb auch insgesamt finanziell laufend trägt.

Im Bereich der Investitionstätigkeit wurden Auszahlungen für Investitionen einschließlich der investiven Auszahlungen aus den Verbindlichkeiten mit

TEUR 452

getätigt. Diese liegen sowohl unter dem Vorjahresansatz, als auch unter dem Planansatz. Die Planabweichungen gibt folgende Tabelle wieder:

	Plan	IST	Differenz
Tourismus	261	254	7
Hafen	100	65	35
Schwimmbhalle	45	0	45
Bauhof	36	42	-6
Verwaltung	10	12	-2
Verbindlichkeiten	0	8	-8
	452	381	71

Der Bereich Tourismus gestaltet sich insofern unauffällig. Im Hafen wurden Kosten für die Sanierung Südmole (50 TEUR) eingeplant, denen noch keine tatsächlichen Anschaffungskosten gegenüberstehen. Für das Schwimmbad wurde eine Bauzustands- und Nachnutzungsuntersuchung in die Planung eingestellt, die erst in 2022 realisiert wurde. Im Bauhof wichen die Auszahlungen nur unwesentlich ab.

Die Auszahlung durch das Begleichen von Verbindlichkeiten betrifft insbesondere einen Anhänger aus 2020.

Der Fonds aus Investitionstätigkeit weist einen Mittelabfluss von TEUR 376  
aus.

Aus der Finanzierungstätigkeit floss dem Eigenbetrieb der Betriebsmittelzuschuss für 2021 in Höhe des Planverlustes zu. Die Spitzabrechnungen aus den Verlustausgleichen für 2019-2020 ergaben einen ungeplanten Zahlungsausgang. Es wurde ein Zuschuss für den barrierefreien Strandübergang in geplanter Höhe vereinnahmt.

Eine tatsächliche Darlehensaufnahme fand nicht statt.

Der Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf TEUR 286.

Die Mittelzuflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit und Finanzierungstätigkeit reichten knapp aus, um den Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit abzudecken, sodass sich der Finanzmittelbestand um TEUR 9  
auf TEUR 281  
verbessert hat.

Da die entstehenden Verluste von der Gemeindekasse ausgeglichen werden, ist die Zahlungsbereitschaft mittelfristig abhängig von der Liquidität der Gemeindekasse. Sie war während des zu prüfenden Wirtschaftsjahres gegeben. Die zeitliche Diskrepanz des Verlustausgleiches sowie der Infrastrukturmittel für frühere Jahre wirkt sich mit der früheren Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses nicht mehr so stark auf den Finanzbedarf des Betriebes aus und ermöglicht eine bessere Planungssicherheit.

### 4.3.3. Ertragslage

Basis für die Darstellung der Ertragslage ist die in der Anlage 5 dargestellte Erfolgsübersicht.

Zur Analyse der Erfolgslage stellen wir zunächst die Aufwendungen und die Erträge der Jahre 2021 und 2020 für den Gesamtbetrieb gegenüber.

Weiterhin analysieren wir die Aufwendungen und Erträge in den Einzelbereichen „Tourismusbetrieb“, „Hafenbetrieb“, „Meerwasserschwimmbad“ und „Bauhof“. Die Planansätze des Berichtsjahres werden für vergleichende Zwecke vorangestellt und erläutert, wenn dies für die Abweichungsanalyse erforderlich erscheint.

Die Erfolgslage stellt sich für den Gesamtbetrieb wie folgt dar:

**Erfolgslage Gesamtbetrieb**

	2021		2020		Veränderungen	
	TEUR	v.H.	TEUR	v.H.	TEUR	v.H.
1. Betriebserträge	<b>1.736</b>	<b>100</b>	1.793	100	-57	-3
2. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	<b>-158</b>	<b>-9</b>	-341	-19	183	54
3. Betriebsrohertrag	<b>1.578</b>	<b>91</b>	1.452	81	126	9
4. Personalaufwendungen	<b>-848</b>	<b>-49</b>	-819	-46	-29	-4
5. Ordentliche Abschreibungen	<b>-558</b>	<b>-32</b>	-507	-28	-51	-10
6. Erträge aus Auflösung Sonder- posten Investitionszuschüsse	<b>89</b>	<b>5</b>	79	4	10	13
7. Steuern	<b>-9</b>	<b>-1</b>	-9	-1	0	0
8. Sonstige betriebliche Auf- wendungen	<b>-605</b>	<b>-35</b>	-772	-43	167	22
9. Summe 4 - 8	<b>-1.931</b>	<b>-111</b>	-2.028	-113	97	5
10. Betriebsergebnis	<b>-353</b>	<b>-20</b>	-576	-31	223	39
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<b>-67</b>	<b>-4</b>	-87	-5	20	23
12. Unternehmensergebnis	<b>-420</b>	<b>-24</b>	-663	-37	243	37

In der Erfolgsübersicht (Anlage 5) werden die Jahreszahlen auf die einzelnen Kostenstellen aufgeteilt. Als Kostenstellen wurden gebildet:

- a) Tourismus
- b) Hafen
- c) Schwimmhalle
- d) Bauhof

Die Umlage der allgemeinen Kosten erfolgt im Berichtsjahr anhand eines variablen Schlüssels (Kontenklasse 6) stetig gegenüber dem Vorjahr.

Hinsichtlich der Ergebnisse verweisen wir auf die einzelnen Erfolgslagen. Auf die eingeschränkte Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr ist aufgrund der Schließung des Meerwasserschwimmbades hinzuweisen.

Einzelne Angaben der jeweiligen Ansätze sowie der Summenwerte können rundungsbedingt abweichen.

Die Ertragslage des Tourismusbetriebes stellt sich wie folgt dar:

## Tourismusbetrieb

	<i>Plan</i> 2021 TEUR	2021		2020		Veränderungen	
		TEUR	v.H.	TEUR	v.H.	TEUR	v.H.
1. Betriebserträge	857	771	100	759	100	12	2
2. Materialaufwand	-299	-343	-44	-308	-41	-35	-11
3. Betriebsrohertrag	558	428	56	451	59	-23	5
4. Personalaufwendungen	-197	-177	-23	-201	-26	24	12
5. Abschreibungen	-176	-191	-25	-178	-23	-13	-7
6. Erträge aus Auflösung Sonderposten Investitionszuschüsse	67	77	10	69	9	8	-12
7. Steuern	-1	-1	0	-1	0	0	0
8. Andere betriebliche Aufwendungen	-294	-260	-34	-191	-25	-69	-36
9. Umlage allgemeine Kosten	-66	-71	-9	-62	-8	-9	-15
10. Leistungsausgleich	0	0	0	-38	-5	38	100
11. Summe 4 - 10	-667	-623	-81	-602	-79	-21	-3
12. Betriebsergebnis	-109	-195	-25	-151	-20	-44	-29
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7	-7	-1	-11	-1	4	36
14. Unternehmensergebnis	-116	-202	-26	-162	-21	-40	-25

Die Betriebserträge im Bereich des Tourismusbetriebes sind im Vorjahresvergleich leicht gestiegen, erreichten aber nicht den Planansatz. Ursächlich für die Planunterdeckung waren wesentlich geringere Einnahmen aus der Nutzung der touristischen Infrastruktur durch Laboeer Einwohner (TEUR -74 gegenüber Planansatz). Die Neuberechnung dieser Einnahme richtet sich an den Daten der Kurabgabekalkulation aus.

Die Haupteinnahmequelle Kurabgabe aus Übernachtungen ist im Vorjahresvergleich im Gleichklang mit den Übernachtungsgästen leicht angestiegen und befindet sich auf Planniveau. Die Strandbenutzungsgebühren waren rückläufig.

Auf die Angaben im Lagebericht wird insofern verwiesen.

Hinsichtlich der Angemessenheit der Leistungsentgelte ist bezüglich der Kurabgabesatzung der Deckungsgrad von lediglich 52 % anzuführen. Andererseits steht der Kurbetrieb mit anderen Gemeinden in einer Konkurrenzsituation, die eine kostendeckende Anhebung der Kurabgabe verhindert.

Die Materialaufwendungen umfassen insbesondere die Bauhofleistungen.

Diese sind mit

TEUR 293

über Vorjahres-, und Planniveau (TEUR 254 bzw. TEUR 246).

Der Aufwandsblock (Summe 4 – 10) ist leicht angestiegen, bleibt aber unter Planniveau. Auf den ersten Blick sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und die Abschreibungen ursächlich für den Anstieg. Hier fallen insbesondere die gestiegenen Veranstaltungskosten aufgrund der Corona-Maßnahmen im Vorjahr auf, die jedoch dennoch nicht in der geplanten Höhe anfielen. Der Leistungsausgleich für die touristisch genutzte Infrastruktur des Schwimmbades entfällt, weil die Schwimmhalle aufgrund der Corona-Maßnahmen und des Schließungsbeschlusses der Gemeindevertretung im Berichtsjahr nicht touristisch genutzt werden konnte.

Als ordentliches Betriebsergebnis verbleibt ein erhöhter Verlust von

TEUR 202

nach einem Verlust von

TEUR 162

im Vorjahr.

Die Ertragslage des Bereiches Hafenbetrieb stellt sich wie folgt dar:

Einzelne Angaben der jeweiligen Ansätze sowie der Summenwerte können rundungsbedingt abweichen.

## Hafenbetrieb

	Plan 2021 TEUR	2021		Ist 2020		Veränderungen	
		TEUR	v.H.	TEUR	v.H.	TEUR	v.H.
1. Betriebserträge	486	533	100	527	100	6	1
2. Materialaufwand	-63	-59	-11	-65	-12	6	9
3. Betriebsrohertrag	423	474	89	462	88	12	-3
4. Personalaufwendungen	-68	-51	-10	-51	-10	0	0
5. Abschreibungen	-234	-236	-44	-233	-44	-3	-1
6. Erträge aus Auflösung Sonderposten Investitionszuschüsse	13	12	2	12	2	0	0
7. Steuern	-4	-5	-1	-4	-1	-1	-25
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-116	-125	-23	-168	-32	43	26
9. Umlage allgemeine Kosten	-66	-47	-9	-49	-9	2	4
10. Summe 4 - 9	-475	-452	-85	-493	-94	41	8
11. Betriebsergebnis	-52	22	4	-31	-6	53	k. A.
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-56	-53	-10	-62	-12	9	15
13. Unternehmensergebnis	-108	-31	-6	-93	-18	62	67

Die Betriebserträge des Hafens konnten leicht über das Vorjahresniveau gesteigert werden und überschreiten das Planniveau wesentlich, weil ungeplante Einzelwertberichtigungen von  
aufgelöst und  
für die nach Satzung zu gewährenden Ermäßigungen an die Gemeinde ebenfalls ungeplant waren. Die Gebühren konnten bei den Tagesliegern zulegen.

TEUR 23  
TEUR 19

Folgende Mengen liegen dem Berichtsjahr zu Grunde:

Dauerlieger

Erlöse				abgerechnete Wasserfläche in qm				
2021	2020	Differenz		2021	2020	Differenz		
369.371,08 €	370.267,63 €	-	897	-0,24%	10.530	10.379	151	1,45%

Tageslieger

Erlöse				abgerechnete Wasserfläche in qm			
2021	2020	Differenz		2021	2020	Differenz	
60.232,71 €	43.823,60 €	16.409	37,44%	147.971	112.897	35.074	31,07%

Tageslieger werden nach Bootsliegefläche zu 0,50 EUR je m<sup>2</sup> veranlagt.

Dauerlieger zahlen für einen Wasserplatz 43 Euro bzw. 26 Euro pro m<sup>2</sup> für einen Landliegeplatz. In den Gebühren sind die Stromkosten als „All-Inclusive“-Ansatz enthalten.

Hinsichtlich der Angemessenheit der Leistungsentgelte ist auf die Ausführungen des Gemeindeprüfungsamtes bezüglich der Abschlussprüfung 2016 vom 07.01.2019 aufmerksam zu machen. Wir haben hierzu im Fragenkatalog zur Prüfung 2017 und 2018 nach § 53 HGrG ausführlich Stellung genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die vorgenommene Brutto-Kalkulation kein geeignetes Instrument der Preisermittlung für eine kostenrechnende mehrwertsteuerpflichtige Einrichtung mit Vorsteuerabzugsberechtigung ist und im Wege der Nachkalkulation auf eine Nettokalkulation umgestellt werden sollte. Diese Nachkalkulation wurde in 2022 vorgenommen. Dies dürfte den Einbezug des Kalkulationsergebnisses 2018 in die Gebührenkalkulation 2023 nach KAG verunmöglichen und ein Verlust kann daher nicht an die Gebührenzahler weitergereicht werden. Ferner weisen wir darauf hin, dass der „All-Inclusive“-Ansatz der Stromkosten zwar der Vereinfachung und Entbürokratisierung dient, andererseits aber unwirtschaftliches Verbrauchsverhalten begünstigen kann. Der Materialaufwand konnte leicht zurückgeführt werden.

Der allgemeine Aufwandsblock (Summe 4 – 9) ist gesunken. Ursächlich sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Die wesentlichen Einflussfaktoren für die Veränderung der sonstigen Aufwendungen verdeutlicht folgende Tabelle:

	Ist	Plan	Vorjahr	Differenz Ist-Plan	Differenz IST- Vorjahr
Rechts-/Beratungskosten	2	10	28	-8	-26
Forderungsverluste	8	0	28	8	-20
Periodenfremder Aufwand	10	0	10	10	0
				10	-46

Geringere Rechtsberatungskosten und Forderungsverluste sind für den geringeren Ansatz gegenüber dem Vorjahr verantwortlich. Im Planvergleich fallen hier die ungeplanten Forderungsverluste und periodenfremde Aufwendungen auf.

Das positive Betriebsergebnis wird um das Finanzergebnis wesentlich auf einen Unternehmensverlust verschlechtert. In den Zinsaufwendungen wird die hohe Belastung des Betriebsteils durch Zins- und Tilgungsleistungen ersichtlich. Auf den Lagebericht wird insoweit verwiesen.

Die Ertragslage des Bereiches Meerwasserschwimmhalle stellt sich wie folgt dar:

## Meerwasserschwimmhalle

	Plan 2021 TEUR	2021		2020		Ist Veränderungen	
		TEUR	v.H.	TEUR	v.H.	TEUR	v.H.
1. Betriebserträge	2	4	100	72	100	-68	-94
2. Materialaufwand	-72	-48	k.A.	-153	k.A.	105	69
3. Betriebsrohertrag	-70	-44	k.A.	-81	k.A.	37	46
4. Personalaufwendungen	-57	-40	k.A.	-163	k.A.	123	75
5. Abschreibungen	-53	-52	k.A.	-52	-72	0	0
6. Steuern	0	0	0	5	7	-5	100
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-40	-33	k.A.	-106	k.A.	73	69
8. Umlage allgemeine Kosten	-66	-14	k.A.	-35	-49	21	60
9. Leistungsausgleich	0	0	0	38	53	-38	100
10. Summe 4 - 9	-216	-139	k.A.	-313	k.A.	174	56
11. Betriebsergebnis	-286	-183	k.A.	-394	k.A.	211	54
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4	-4	-100	-4	-6	0	0
13. Unternehmensergebnis	-290	-187	k.A.	-398	k.A.	211	53

k.A.= keine Angaben, da der Prozentsatz über 100 % liegt.

Die Erfolgslage für die Meerwasserschwimmhalle ist mit dem Vorjahr nicht vergleichbar. Für den Zeitraum von Januar bis März 2021 war die Meerwasserschwimmhalle aufgrund der Corona-Maßnahmen geschlossen. Mit Beschlussfassung vom 31.03.2021 hat die Gemeindevertretung beschlossen, den Betrieb der Meerwasserschwimmhalle einzustellen. Verträge wurden gekündigt, Mitarbeiter übergeleitet usw.

Ausführungen über die Angemessenheit der Leistungsentgelte erübrigen sich.

In den Planansätzen wurde Schließung bereits berücksichtigt.

Die Ertragslage des Bereiches Bauhof stellt sich wie folgt dar:

Einzelne Angaben der jeweiligen Ansätze sowie der Summenwerte können rundungsbedingt abweichen.

## Bauhof

	Plan 2021 TEUR	2021		Ist 2020		Veränderungen	
		TEUR	v.H.	TEUR	v.H.	TEUR	v.H.
1. Betriebserträge	755	745	100	595	100	150	25
2. Materialaufwand	-31	-26	-3	-26	-4	0	0
3. Betriebsrohertrag	724	719	97	569	96	150	-26
4. Personalaufwendungen	-479	-464	-62	-394	-66	-70	-18
5. Abschreibungen	-72	-74	-10	-61	-10	-13	-21
6. Steuern	-4	-4	-1	-4	-1	0	0
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-99	-103	-14	-89	-15	-14	-16
8. Umlage allgemeine Kosten	-66	-72	-10	-60	-10	-12	-20
9. Summe 4 - 8	-720	-717	-96	-608	-102	-109	-18
10. Betriebsergebnis	4	2	0	-39	-7	41	k. A.
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4	-2	0	-5	-1	3	60
12. Unternehmensergebnis	0	0	0	-44	-7	44	100

Die Betriebserträge des Bauhofs haben sich gegenüber dem Vorjahr stark erhöht. Folgende Aufstellung verdeutlicht die Entwicklung:

	2021	2020	Differenz
originäre Erträge	427	332	+95
Leistung an Tourismusbetrieb	293	253	+40
Leistung an Hafen	18	2	+16
Leistung an Meerwasserschwimmhalle	7	8	-1
	745	595	+150

Insgesamt wurden gegenüber im Vorjahr abgerechnet. Std. 14.905  
Std. 12.586

Anbei eine Auswahl der originären Erträge in der Entwicklung zum Vorjahr und zum Planansatz:

	Ist	Plan	Vorjahr	Differenz Ist-Plan	Differenz Vorjahr	IST-
(Kur)Park/Gartenanlagen	142	168	109	-26		33
Bauamt	28	120	22	-92		6
Straßenreinigung	116	21	70	95		46
				-23		85

Am auffälligsten ist die Diskrepanz zwischen gemeindlich geplanten Arbeitsleistungen und tatsächlich ausgeführten Leistungen im Bereich Bauamt und Straßenreinigung. Während für die erste Kategorie wesentlich mehr geplant wurde, scheint der Leistungsbezug von der gemeindlichen Straßenreinigung kompensiert worden zu sein. Auch im Vorjahr hat die Straßenreinigung mehr Ressourcen verbraucht als geplant.

Die Leistungsentgelte beruhen grundsätzlich auf Selbstkostenansätzen und werden jährlich spitz nachberechnet, so dass ein ausgeglichenes Zielergebnis angestrebt wird.

Im Vorjahr wurden allerdings nicht abgerechnet, weil in den ersten Wochen der Corona-Pandemie ein Teil-Lockdown beim Bauhof eingetreten ist. Std. 877,5

Hinsichtlich der Angemessenheit der Leistungsentgelte sollte angesichts der hohen Investitionen des Berichts- und Vorjahres unter Einbezug von § 8 Abs. 3 und Abs. 5 EigVO ein kleiner Gewinn erwirtschaftet werden. Der

Gewinn sollte so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden kann.

Vor dem Hintergrund, dass die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung in Form von Erneuerungen und Wiederbeschaffungen mit der Sollvorschrift der Rücklagenbildung zumindest teilweise abgedeckt werden kann, ist unter Berücksichtigung der hohen Investitionen festzustellen, dass ein ausgeglichenes Zielergebnis der buchhalterischen Spartenrechnung dem Rücklagenziel abträglich ist und zu einer immer höheren Verschuldung führt. Die Leistungsentgelte sollten daher optimiert werden.

Der Materialaufwand blieb unauffällig.

Der allgemeine Aufwandsblock (Summe 4 – 8) ist gestiegen. Maßgeblich beteiligt sind hauptsächlich die Personalaufwendungen. Gegenüber dem Vorjahr wurde eine Elektrikerstelle besetzt (Umgliederung eines Mitarbeiters aus dem Schwimmbad) und die Stellenbesetzung einer Gärtnerin im Vorjahr wirkte sich nunmehr ganzjährig aus. Die Stellenbesetzung entspricht dem Plan.

Darüber hinaus sind im Bereich der sonstigen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr höhere Reparaturen zu verzeichnen.

Der Planansatz für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fiel höher aus, weil mehr Rechts- und Beratungskosten, IT-Kosten und Verwaltungskostenbeiträge geplant waren, die nicht in dieser Höhe anfielen. Andererseits waren Kfz-Versicherungen wie bereits im Vorjahr ungeplant. Wir regen eine entsprechende Aufnahme in den Planansatz an.

Das Unternehmensergebnis weist im Vorjahr einen Verlust in Höhe der unausgeglichenen Lockdown-Stunden von  
aus. Im aktuellen Jahr ist das Unternehmensergebnis ausgeglichen.

TEUR 44

---

## 5. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Der Eigenbetrieb ist einer Vielzahl von Risiken (finanzielle, rechtliche, leistungswirtschaftliche sowie strategische) ausgesetzt, die der Erreichung der Unternehmensziele in Übereinstimmung mit der von der Unternehmensleitung festgelegten Finanzpolitik entgegenstehen können. Durch Risikobeurteilungen werden solche Risiken erkannt und analysiert. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es nunmehr zu beurteilen, ob im Unternehmen die Risikobeurteilung und Behandlung in angemessener Weise erfolgt. Dazu sind alle wesentlichen Regelungen zu beurteilen, die auf die Feststellung und Analyse der für die Rechnungslegung relevanten Risiken gerichtet sind.

Die für das Unternehmen spezifischen Risiken wurden bislang nicht definiert und dokumentiert (Risikoinventur, Schadenshöhen und Eintrittswahrscheinlichkeiten).

Wir haben uns während unserer Prüfung davon überzeugt, dass vorgeschlagene Maßnahmen der Organisationsuntersuchung bzgl. Stellenneubesetzung im Führungsbereich und Auslagerung von Tätigkeiten eingeleitet wurden, von denen wir eine Optimierung und Vereinfachung der Prozesse insbesondere in der Buchhaltung sowie einer Verbesserung der IT-Infrastruktur erwarten, so dass notwendige Kapazitäten zur Risikofrüherkennung freigesetzt werden können. Das Organisationsgutachten hat auch viele Schwachstellen als Risikofaktoren aufgedeckt, die sich auch unmittelbar auf die persönliche Arbeitsplatzsituation der Mitarbeiter ausgewirkt haben. Entsprechende Lösungsvorschläge im Gutachten dienen der Risikovorsorge.

Wir weisen an dieser Stelle auf die Notwendigkeit einer derartigen Dokumentation hin. Diese müsste eine Risikoinventur der Bereiche Beschaffung, Leistungserbringung, Absatz, Personal, Regulierung/Politik, Finanzen/Rechnungswesen und EDV mit entsprechenden Unterpositionen über jeden Betriebszweig enthalten. Diese Risiken wären mit Schadenhöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit einzeln zu bewerten und als Gesamtrisiko vor Maßnahmen darzustellen. Des Weiteren wären Maßnahmen aufzuführen, um den Risiken entgegenzuwirken und eine Einschätzung abzugeben, wie sich die Risiken nach den Maßnahmen darstellen.

Die genannten Maßnahmen zur Risikoerkennung sind teilweise ausgereift, teilweise greifen sie allerdings zu spät. Dies liegt aber vor allem an den naturabhängigen Risiken (z.B. Sturmflut, Ölverschmutzung des Strandes), die von dem Eigenbetrieb nicht beeinflusst werden können. Es bestehen übliche Versicherungen und Mechanismen zum Schutz des Inventars.

Im Vergleich zu anderen Betrieben dieser Art ist das Risikomanagementsystem des Eigenbetriebes mit seinen vielfältigen Aufgabenbereichen noch ausbaufähig.

**6. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz**

Bei der Prüfung sind die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes -HGrG- zu beachten. Demnach wurde von uns auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der entsprechenden Sorgfalt und in Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung geführt worden sind.

Die Ergebnisse der Geschäftsführungsprüfung sind im Einzelnen in dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG enthalten, der diesem Bericht als Anlage 10 beigelegt ist.

Bezüglich der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Gliederungspunkten 4.3.1., 4.3.2. und 4.3.3.

Zusammenfassend hat die Werkleitung - mit Hinweis auf die Unregelmäßigkeiten (vgl. Blatt 2) - die Grundsätze für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung beachtet.

## **7. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage 1 bis 3 beigelegten Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe“ zum 31.12.2021 sowie dem als Anlage 4 beigelegten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe, Laboe

#### ***VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS***

##### ***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe, Laboe (im Folgenden Eigenbetrieb), – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für den Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe, Laboe für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der EigVO SH und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO SH und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO SH entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in

Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO SH zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Ausschuss ist im Rahmen der in der Satzung übertragenen Aufgaben verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO SH entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen

angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

---

***SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN***

***Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH***

*Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

*Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Itzehoe, den 06.10.2022

gez.

Debora Ojiakor  
Wirtschaftsprüferin

Dr. Schröder & Korth GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## 8. Unterzeichnung des Prüfungsberichtes

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehenden Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Der von uns mit Datum vom 06.10.2022 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist im Abschnitt 7 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ wiedergegeben.

Itzehoe, den 06.10.2022



Dr. Schröder & Korth GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Bilanz zum 31.12.2021**  
**Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe**

<b>Aktivseite</b>	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			1.000.000,00	1.000.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	42,00	42,00		
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.260.790,40	4.395.353,40		
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 1 gehören	136.936,81	148.191,81		
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	39.892,00	31.255,00		
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	636.905,54	743.116,54		
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	88.800,79	5.163.325,54		
<b>III. Finanzanlagen</b>				
Beteiligungen	1.444,57	1.444,57		
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Vorräte</b>				
Fertige Erzeugnisse und Waren	11.325,32	11.672,22		
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen; davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (EUR 0,00)	34.868,05	78.557,92		
2. Forderungen gegen die Gemeinde; davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (EUR 0,00)	82.911,57	0,00		
3. Sonstige Vermögensgegenstände; davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (EUR 0,00)	30.927,70	64.704,30		
<b>III. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	148.707,32	274.916,03		
	283.671,77	274.916,03		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	3.305,97	3.042,43		
	<u>5.611.822,49</u>	<u>5.788.085,56</u>		
<b>Passivseite</b>				
<b>A. Eigenkapital</b>				
<b>I. Stammkapital</b>			1.000.000,00	1.000.000,00
<b>II. Rücklagen</b>				
allgemeine Rücklage			1.215.907,29	1.215.907,29
<b>III. Verlust</b>				
Verlust des Vorjahres	-1.357.934,50	-1.321.552,98		
Ausgleich durch die Gemeinde	1.357.934,50	658.623,82		
Jahresverlust	<u>-419.694,18</u>	<u>-695.005,34</u>		
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>			946.833,24	933.265,50
<b>C. Rückstellungen</b>				
Sonstige Rückstellungen			51.315,00	93.220,00
<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten; davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 309.306,88 (EUR 300.588,45)	2.580.704,54	2.883.400,82		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen; davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 171.194,58 (EUR 193.331,39)	171.194,58	193.331,39		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde; davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (EUR 755.827,41)	0,00	755.827,41		
4. Sonstige Verbindlichkeiten; davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 10.523,67 (EUR 7.321,96)	10.523,67	7.321,96		
da von aus sozialer Sicherheit: EUR 0,00 (EUR 0,00)				
da von aus Steuern: EUR 0,00 (EUR 0,00)	2.762.422,79	2.762.422,79		
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			55.038,35	63.745,69
	<u>5.611.822,49</u>	<u>5.788.085,56</u>		

**Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2021  
Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe**

	EUR	EUR	2021 EUR	2020 TEUR
1. Umsatzerlöse		1.525.949,47		1.465,5
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>298.907,65</u>	1.824.857,12	<u>305,4</u> 1.771,0
3. Materialaufwand				
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-135.395,69			-207,1
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-22.214,12</u>			<u>-79,8</u>
		-157.609,81		<u>-286,9</u>
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-653.814,15			-681,0
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung;	<u>-194.179,93</u>			-192,5
davon für Altersversorgung: EUR 43.374,20 (EUR 44.434,79)		-847.994,08		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		-557.534,67		-524,6
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB: EUR 0,00 davon nach § 254 HGB: EUR 0,00				
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-605.520,51</u>	-2.168.659,07	-695,3
7. Zinsen und ähnliche Erträge			0,00	0,0
davon aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 0,00 (EUR 0,00)				
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>-66.594,18</u>	<u>-82,1</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			-410.396,13	-691,3
10. Sonstige Steuern			<u>-9.298,05</u>	<u>-3,7</u>
11. Jahresverlust			<u><u>-419.694,18</u></u>	<u><u>-695,0</u></u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes:

Von der Gemeinde auszugleichen: EUR 419.694,18

## Anhang 2021 des Gemeindebetriebes Ostseebad Laboe

### I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe", Laboe für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde nach den handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 5. Dezember 2017 (EigVO) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nur noch bedingt mit dem Vorjahr vergleichbar. Nachdem die Meerwasserschwimmhalle (MWSH) in 2020 bereits aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen war, wurde die MWSH durch Beschluss der Gemeindevertretung am 30.03.2021 dauerhaft geschlossen.

Es werden in 2021 für die MWSH nur noch Erträge in Höhe von 4.590,47 € (Vorjahr: 72.506,42 €) und Aufwendungen in Höhe von 177.161,47 € (Vorjahr: 473.765,36 €) ausgewiesen.

### 1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden stetig angewendet. In Geschäftsjahr 2015 wurde der Ausweis des Anlagevermögens insofern geändert, als die erhaltenen Zuschüsse nicht mehr von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt (Nettoausweis), sondern separat als Sonderposten ausgewiesen werden. Somit wurde ab 2015 erstmalig ein Sonderposten für Zuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 (1) Nr. 2 HGB).

Die Gliederungen der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagennachweises erfolgten nach den Formblättern des § 20 ff. EigVO.

Die Bilanzposten wurden wie folgt bilanziert und bewertet:

immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibung und abzüglich erhaltener Zuschüsse ab 2015 zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen Sofortabsetzung Geringwertiger Wirtschaftsgüter
Finanzanlagen	Anschaffungskosten bzw. niedrigerer beizulegender Wert

Die planmäßigen Abschreibungsdauern betragen überwiegend für	
immaterielle Vermögensgegenstände	5 Jahre
bauliche Anlagen	10-50 Jahre
Außenanlagen	10-15 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-20 Jahre

Vorräte	Anschaffungskosten bzw. niedrigerer beizulegender Wert
Forderungen	Nominalwert abzüglich Wertberichtigung
übriges Umlaufvermögen	Nominalwert
Rechnungsabgrenzungsposten	Zahlungsbetrag
Sonderposten:	Nennbetrag der erhaltenen Zuschüsse für die geförderten Anlagengüter, vermindert um die Auflösung analog der Nutzungsdauer der geförderten Anlagengüter
Rückstellungen	notwendiger Erfüllungsbetrag
Verbindlichkeiten	Erfüllungsbetrag

## II. Erläuterungen zur Bilanz

1. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren betragen 1.246.891,57 € (Vorjahr 1.507.434,33 €) und bis zu einem Jahr 309.306,88 € (Vorjahr 300.588,45 €).
2. Die Forderungen gegen die Gemeinde betragen 82.911,57 €.  
Im Vorjahr wurden Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde in Höhe von 755.827,41 € ausgewiesen.
3. Als wesentliche sonstige Rückstellungen sind in der Bilanz folgende Beträge ausgewiesen:

	€
Urlaub und Überstunden	30.200,00
Kosten der Jahresabschlusserstellung und -prüfung	17.515,00
Sonstige Rückstellungen	3.600,00

## III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Die Umsatzerlöse gliedern sich im Wesentlichen wie folgt:

### *Tourismusbetrieb*

Kur-Strandkur-u.Fremdenv.abg.

Strandkorbstandgelder	489.297,80
Mieten und Pachten	55.869,43
Veranstaltungen, Sonstiges	50.369,24
	<u>595.536,47</u>

### *Hafenbetrieb*

Liegeentgelte/ Hafengebühren

Mieten und Pachten	28.968,06
Sonstiges	26.087,71
	<u>509.255,21</u>

### *Meerwasserschwimmhalle*

Mieten und Pachten

	2.100,00
	<u>2.100,00</u>

### *Bauhof*

Weiterberechnung Stundenverrechnungssatz

Mieten	413.316,08
	5.700,00
	<u>419.016,08</u>

### *Verwaltung*

Sonstiges

	41,71
	<u>41,71</u>

gesamt

1.525.949,47

2. Das Honorar des Abschlussprüfers in 2021 entfällt in Höhe von EUR 8.200,00 auf Abschlussprüfungsleistungen für 2021.

#### IV. Weitere Angaben

1. Durchschnittlich wurden 19 Arbeitnehmer beschäftigt, davon 3 im Tourismusbetrieb. (3 Angestellte), 1 im Hafbetrieb (1 Hafenmeister), 2 in der Schwimmhalle (1 Angestellte, 1 Teilzeitbeschäftigte), 11 im Bauhof (9 Angestellte, 2 geringfügig Beschäftigte) und 2 in der Verwaltung (2 Angestellte).

Die Schwimmhalle wurde geschlossen. Ab Mai 2021 wurden dem Betriebsteil keine Mitarbeiter mehr zugeordnet. Ein Mitarbeiter wurde danach dem Bauhof zugeordnet, während die anderen Mitarbeiter danach weiterhin bei der Gemeinde Laboe beschäftigt wurden.

#### 2. Werkleitung

Heiko Voß, Bürgermeister und Werkleiter

Bezüge oder Aufwandsentschädigungen wurden vom Eigenbetrieb nicht geleistet.

#### 3. Mitglieder des Werkausschusses

Michael Meggle	Vorsitzender, Ingenieur	ab 13.06.18
Klaus Biewald	Rentner	ab 12.12.18
Martin Opp	Angestellter	ab 13.06.18
Bernd Wackernagel	Rentner	ab 29.01.14
Rolf Aulitzky	Elektriker	ab 14.08.19
Frank Krogowski	Service Techniker	ab 14.08.19
Claudia Bern	stellv. Vorsitzende, Betriebswirtin	ab 15.05.19
Jan-Rolf Plagmann	Verwaltungsfachangestellter	ab 13.06.18
Marcus Hegewald	Meister für Bäderbetriebe	ab 13.06.18
Thomas Eschenlauer	Veranstaltungstechniker, Geschäftsführer	ab 03.02.21
Inken Kuhn	Dipl. Agrar- Ingenieurin	ab 01.04.19
Werner Panusch	Rentner	bis 03.02.21
Karl Fleischfresser	beratendes Mitglied ohne Stimmrecht	

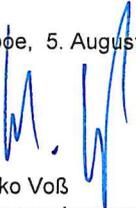
#### Stellvertretende Werkausschussmitglieder

Marc Wenzel	Dipl.Ingenieur, Geschäftsführer	ab 15.05.19
Maren Biewald	Rentnerin	ab 13.06.18
Hans Asmus Wulf	Landwirt, Geschäftsführer	ab 13.06.18
Susanne Bartels	Finanzbeamtin	ab 13.06.18
Karsten Steinbach	Pilot	ab 12.12.18
Thake Hansen-Lauff	Dipl. Pädagogin	ab 19.11.19
Uwe Dierck	Dipl.Ingenieur	bis 17.02.22
Mike Distler	Immobilienfachwirt	ab 02.09.20
Wolfgang Jahn	Rentner	ab 13.06.18
Margret Diekötter	Hausfrau	ab 14.08.19
Jörg Erdmann	Waffenmechaniker	ab 18.06.13
Günter Petrowski	technischer Betriebswirt	ab 13.06.18
Marius Schüler	Lotse	ab 17.02.22
Annette Kleinfeld	Krankenschwester	ab 13.06.18
Rolf Strohmeyer	Versicherungsmakler	ab 18.06.13
Oliver Nazareth	Geschäftsführer	ab 13.06.18
Jens Zywitzka	Versicherungskaufmann	ab 14.08.19
Beke Schöneich-Beyer	Architektin	ab 13.06.18
Matthias Grahl	Unternehmensberater	ab 19.11.19
Tobias Slenczek	Geschäftsführer	ab 01.06.16
Dr. Bernd Schmidt	Rentner	ab 12.12.18
Wilhelm Kuhn	Rentner	ab 13.06.18
Uwe Lüthje	Rentner	ab 13.06.18
Helge Cornehl	Kaufmann	ab 14.08.19
Friedhelm Reker	Geschäftsführer	ab 17.02.22
Jens Dittmann- Wunderlich	Dipl. Ingenieur	bis 17.02.22

4. Sitzungsgelder

Sitzungsgelder werden vom Eigenbetrieb nicht geleistet.

Laboe, 5. August 2022



Heiko Voß  
Bürgermeister und Werkleiter

Anlagenachweis des Gemeindebetriebes Ostseebad Laboe 2021

	Historische Anschaffungs-/Herstellungskosten						Kumulierte Abschreibungen						Restbuchwerte		Kennzahlen		
	01.01.2021		31.12.2021		01.01.2021		31.12.2021		Abgänge		31.12.2021		31.12.2021		Durchschnittlicher		
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	Abschreibungssatz	Restbuchwert		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>																	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	76.509,57	0,00	76.509,57	0,00	76.467,57	0,00	76.467,57	0,00	0,00	0,00	76.467,57	42,00	42,00	0,00%	0,05%		
	76.509,57	0,00	76.509,57	0,00	76.467,57	0,00	76.467,57	0,00	0,00	0,00	76.467,57	42,00	42,00	0,00%	0,05%		
<b>II. Sachanlagen</b>																	
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	11.280.036,52	0,00	11.521.755,05	0,00	6.884.683,12	376.281,53	7.260.964,65	0,00	0,00	0,00	7.260.964,65	4.260.790,40	4.395.353,40	3,27%	36,98%		
2. Bauten auf fremden Grundstücken	994.281,61	0,00	994.281,61	0,00	846.089,80	11.255,00	857.344,80	0,00	0,00	0,00	857.344,80	136.936,81	148.191,81	1,13%	13,77%		
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	661.501,53	13.821,80	675.323,33	0,00	630.246,53	5.184,80	635.431,33	0,00	0,00	0,00	635.431,33	39.892,00	31.255,00	0,77%	5,91%		
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausst.	2.320.229,79	64.517,34	2.378.193,13	0,00	1.577.113,25	164.813,34	1.741.287,59	0,00	639,00	0,00	1.741.287,59	636.905,54	743.116,54	6,93%	26,78%		
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	35.789,36	294.729,96	88.800,79	0,00	88.800,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	88.800,79	35.789,36	0,00%	100,00%		
	15.291.838,81	373.069,10	15.658.353,91	0,00	9.938.132,70	557.534,67	10.495.026,37	0,00	639,00	0,00	10.495.026,37	5.163.325,64	5.355.706,11	3,56%	32,97%		
<b>III. Finanzanlagen</b>																	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.444,57	0,00	1.444,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.444,57	1.444,57	0,00%	100,00%		
	1.444,57	0,00	1.444,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.444,57	1.444,57	0,00%	100,00%		
	15.369.792,95	373.069,10	15.736.308,05	0,00	10.014.600,27	557.534,67	10.571.495,94	0,00	639,00	0,00	10.571.495,94	5.164.812,11	5.355.192,68	3,54%	32,82%		

## **Lagebericht 2021 für den Gemeindebetrieb der Gemeinde Ostseebad Laboe**

### **1. Rahmenbedingungen**

Mit 5.344 Einwohnern, Stand: 31.12.2021, ist die Gemeinde Ostseebad Laboe aufgereiht am Ostufer der Kieler Förde mit Heikendorf, Schönkirchen und Mönkeberg und damit ein Bindeglied zwischen dem Großraum Kiel und der Probstei. Die Einwohnerschaft ist hinsichtlich der beruflichen und schulischen Beziehungen zum größten Teil in die Richtung Schönkirchen, Heikendorf und Kiel orientiert. Neben Dienstleistungen, Einzelhandel, Werften und Handwerksbetrieben sind am Ort — insbesondere im Bereich Gastronomie und Tourismus — Arbeitsplätze zu finden.

Seit dem Jahr 2008 ist die Gemeinde Laboe Mitgliedsgemeinde des Amtes Probstei. Die nicht auf das Amt zu übertragenden Aufgaben Schwimmhalle und Bauhof wurden im Jahr 2010 dem Eigenbetrieb der Gemeinde angegliedert, sodass dieser seit dem Jahr 2010 aus den Betriebsteilen Tourismus, Hafen, Schwimmhalle und Bauhof besteht.

Die Gemeinde wird seit Juni 2019 wieder durch einen hauptamtlichen Bürgermeister Herrn Heiko Voß geführt, der gleichzeitig auch Werkleiter des Gemeindebetriebes Ostseebad Laboe ist.

### **2. Die Betriebsteile**

#### **2.1. Betriebsteil Tourismus**

Das Angebot des Betriebsteils Tourismus erstreckt sich auf die Bereiche Tourismus und Badebetrieb, Marketing und Veranstaltungen. Dieser Betriebsteil ist zuständig für die touristische Infrastruktur der Gemeinde Ostseebad Laboe.

Der Tourismusbetrieb betreibt keine Strandkorbvermietung und auch keine zentrale Zimmervermittlung. Wesentliche Einnahmequellen sind die von der Gemeinde erhobene Tourismusabgabe, die Kurabgaben und die anteilige Kostenerstattung aus dem Gemeindehaushalt wegen Nutzung der touristischen Infrastruktur durch die Einwohnerschaft. Im Jahr 2014 wurde die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabensatzung) mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2014 neu gefasst. Zuletzt wurde Ende 2019 die redaktionelle Satzungsänderung zur Anpassung des Begriffs „Tourismusabgabe“ vorgenommen. Die Kurabgabe und die Saisonzeiten wurden letztmalig zum Erhebungszeitraum 2016 neu festgesetzt.

Die Gemeinde Ostseebad Laboe ist Mitgesellschafter der Probstei Marketing GbR (LTO), Mitglied des Ostsee-Holstein-Tourismus e.V. (OHT) und somit auch der Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein (TASH).

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Eindämmung der COVID 19 – Pandemie mussten die Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe vom 31.10.2020 bis 17.05.2021 geschlossen werden. Dieses hatte auch Auswirkungen auf die Gästezahlen 2021 im Tourismusbetrieb.

Gästezahlen 2021:

Vergleich 2020:

Zeitraum		Erwachsene	Kinder	Dienstlich	Schwerbehinderte	Begleitpers. Schwerbeh.	Gesamt
15.03. - 30.04.	Vorsaison	106	0	0	0	0	106
		222	5	47	-	-	274
01.05. - 30.09.	Hauptsaison	114.119	19.429	65	2.075	868	136.556
		110.413	12.371	331	2.740	1.557	127.412
01.10. - 31.10.	Nachsaison	14.181	2.480	44	256	118	17.079
		13.401	2.365	79	365	129	16.339
	<b>Gesamt</b>	<b>128.406</b>	<b>21.909</b>	<b>109</b>	<b>2.331</b>	<b>986</b>	<b>153.741</b>
		<b>124.036</b>	<b>14.741</b>	<b>457</b>	<b>3.105</b>	<b>1.686</b>	<b>144.025</b>
							<b>+6,7 %</b>

im kurabgabepflichtigen Zeitraum laut Meldescheinstatistik vom Tourismusbetrieb

Die Kurabgabe beträgt in der Vor- und Nachsaison 1,50 EUR/Tag, in der Hauptsaison 2,50 EUR/Tag. Dienstlich reisende Erwachsene, Kinder und schwerbehinderte Personen sowie deren Begleitpersonen sind von der Kurabgabe befreit.

Das Kurabgabeaufkommen 2021 aus den kurabgabepflichtigen Übernachtungsgästen betrug 2021: 286.661,68 EUR - im Vergleich zu 2020: 281.035,63 EUR -.

Die Erlöse aus dem Gesamtkurabgabeaufkommen 2021 von 351.982,82 EUR liegen im Vergleich zu dem Jahr 2020 geringfügig um 893,56 EUR höher. Dort ist auch das Kurabgabeaufkommen von den Zweitwohnungsbesitzern und den Hafensliegern enthalten.

Mit dem Zuwachs um 6,7 % bei den Gästezahlen liegt die Gemeinde Laboe leicht unter dem Landestrend für den Ostseebereich von 8,7 % Übernachtungszahlen (Quelle: Statistikamt Nord, Ankünfte und Übernachtungen in Beherbergungsstätten mit 10 und mehr Betten und auf Campingplätzen in Schleswig-Holstein).

Aus dem Verkauf der Strandkarten konnten Erlöse in Höhe von 79.733,74 EUR generiert werden. Der Betrag ist im Vergleich zu 2020 aufgrund schlechterer Witterungsverhältnisse um 6.359,29 EUR leicht gesunken.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Erfolgsplan des Betriebsteiles Tourismus statt des im Wirtschaftsplan 2021 eingestellten Verlustes von 116.000 EUR einen Verlust von 201.599,41 EUR aufweist. Die Unterdeckung liegt für diesen Betriebsteil somit bei 85.599,41 EUR höher als eingeplant.

Für die Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen durch die Einwohner – der sog. Infrastrukturausgleich – werden 17,41 % der Aufwendungen des Tourismusbetriebes (Prozentsatz gemäß der Kurabgabekalkulation) von der Gemeinde an den Tourismusbetrieb erstattet. Der Infrastrukturausgleich beträgt im Jahr 2021 169.289,69 EUR; es wurde bereits eine Vorauszahlung i.H.v. 243.300 EUR aus dem Gemeindehaushalt gezahlt, so dass 74.010,31 EUR an die Gemeinde zu erstatten sind.

Somit liegt der Verlust in Summe, der noch von der Gemeinde auszugleichen ist, noch bei 11.589,10 EUR.

In 2021 wurden neben kleineren Anschaffungen als Investitionen der Bau eines barrierefreien Strandzugangs rechts neben der Lesehalle mit rd. 172.000 EUR und Bau eines Strandzaunes (Gabionen) im Bereich Katzbek zwischen Birkenweg gebucht. Gleichzeitig konnte ein Landeszuschuss von 103.000 EUR für den neuen Strandzugang vereinnahmt werden.

## **2.2. Betriebsteil Hafen**

Der Betriebsteil Hafen verfügt über 375 Liegeplätze, die zum überwiegenden Teil an Dauerlieger von Sportbooten verpachtet werden. Der Fähranleger an der Nordmole ist für den Tagestourismus von und nach Kiel für die Gemeinde Laboe von großer ökonomischer Bedeutung. Der Betriebsteil Hafen kann als Unternehmen im kommunalen Sinne (§ 101 GO) betrachtet werden, da er über die Gebührenerhebung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Die zu erhebenden Gebühren sind für den Bereich der öffentlichen Einrichtung gemäß KAG kostendeckend kalkuliert.

Die Hafenbenutzungsordnung, die Hafengebührensatzung und die Hafentarife sind einheitlich seit dem 1. März 2018 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Hafengebührensatzung wurde durch GV-Beschluss am 24.06.2020 hinsichtlich des Zitiergebots in der Präambel rückwirkend zum 01.02.2018 geändert.

Aufgrund des Urteils des Schl.-Hol. Verwaltungsgerichts vom 01.04.2021, AZ: 4 A 95/2018 wurde eine 2. Änderungssatzung aufgrund eines formalen Mangels in der 1. Änderungssatzung notwendig.

Gleichzeitig wurde vom Schl.-Hol. Verwaltungsgericht im Urteil festgestellt, dass keine weiteren inhaltlichen Mängel im Satzungswerk und in der vorgelegten Kalkulation vorlagen.

Die 2. Änderung der Hafengebührensatzung wurde durch die Gemeindevertretung am 31.05.2021 rückwirkend zum 01.03.2018 beschlossen.

Die Nachkalkulationen der Hafengebühren für die Jahre 2018, 2019 und 2020 wurden abschließend im Jahr 2022 von der Verwaltung erstellt. Vor der Beratung in den politischen Gremien sollen die Nachkalkulationen von der Fa. COMUNA geprüft werden. Es ist ab dem Jahr 2023 mit einer Gebührenerhöhung im Bereich der Dauerliegeplatzgebühren zu rechnen.

Dauerlieger:

Erlöse Konto 40100 + 40101				abgerechnete Wasserfläche in qm			
2021	2020	Differenz		2021	2020	Differenz	
369.371,08 €	370.267,63 €	- 897	-0,24%	10.744	10.593	151	1,43%

Tageslieger:

Erlöse Konto 42122				abgerechnete Wasserfläche in qm			
2021	2020	Differenz		2021	2020	Differenz	
60.232,71 €	43.823,60 €	16.409	37,44%	147.971	112.897	35.074	31,07%

Im Wirtschaftsplan 2021 war für den Betriebsteil Hafen ein Verlust von 107.900 EUR eingestellt. Das tatsächliche Ergebnis 2021 lag bei einem Verlust von 31.405,80 Euro und damit um 76.494,20 EUR geringer gegenüber dem Planansatz. Die Abweichung zu den Planansätzen erklärt sich durch höhere Erlöse bei den Tagesliegeplatzgebühren und geringerem Ausgabebedarf für Bewirtschaftung sowie geringerer Verwaltungskostenumlage.

Weiterhin wurden dieses Jahr die Ermäßigungen bzw. Befreiungen der Liegeplatzgebühren für die Fischereischiffe, Seenotrettungskreuzer und Laboer Segelvereine gemäß § 8 der Hafenabgabensatzung als Forderung gegen die Gemeinde von 19.028,29 EUR, netto, ausgewiesen.

Im Jahr 2021 wurden nur in kleineren Anschaffungen im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von rd. 14.500 EUR investiert. Zusätzlich sind rd. 50.000 EUR in Anlagen in Bau, hauptsächlich Planungskosten, gebucht worden. Allerdings ist durch Investitionen in die Infrastruktur des Hafens der vergangenen Jahre der Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für diesen Betriebsteil verhältnismäßig hoch.

### 2.3. Betriebsteil Meerwasserschwimmhalle

Der Betriebsteil MWSH ist eine gemeindeeigene Einrichtung, bei der es sich im steuerlichen Sinne um einen Betrieb gewerblicher Art handelt. Mit der 2010 erfolgten Eingliederung in den Eigenbetrieb wurde die kamerale Buchführung in die kaufmännische Buchführung überführt. Nach § 101 (4) GO stellt die MWSH kein wirtschaftliches Unternehmen dar. Bei der MWSH handelt es sich um eine Einrichtung des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, des Sports und der Erholung.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Eindämmung der COVID 19 – Pandemie musste die Schwimmhalle ab dem 31.10.2020 geschlossen werden. Durch Beschluss der

Gemeindevertretung am 31.03.2021 wurde der Betrieb der Meerwasserschwimmhalle eingestellt, somit war die Meerwasserschwimmhalle im Jahr 2021 für Besucher nicht geöffnet.

Das Ergebnis der Schwimmhalle liegt im Wirtschaftsjahr 2021 bei einem Minus von 186.688,97 EUR. Die Plangröße war im Wirtschaftsplan mit einem Verlust von 290.100 EUR angesetzt. Damit fällt der Jahresverlust um 103.411,03 EUR geringer aus als prognostiziert. Die Einsparungen lagen hauptsächlich mit rd. 24.000 EUR an weniger Bewirtschaftungskosten und zudem wurden durch den neuen Verteilungsschlüssel auch rd. 50.000 EUR weniger Verwaltungskosten berechnet als eingeplant.

Für den Zeitraum von Januar bis März 2021 wurde für zwei Arbeitskräfte bei der Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeit angemeldet. Zwei Reinigungskräfte wurden zur Reinigung des Hafens und des Bauhofes eingesetzt, weiterhin wurde der techn. Angestellte zu diesem Zeitraum bereits im Bauhof eingesetzt. Man ist in dem Zeitraum noch von einer Öffnung der Schwimmhalle im Frühjahr ausgegangen.

Durch den Schließungsbeschluss der Gemeindevertretung am 31.03.2021 wurde in der Folge ab Frühjahr das Reinigungspersonal und eine Mitarbeiterin der Schwimmhallenaufsicht in die Gemeinde übergeleitet. Der techn. Mitarbeiter wird jetzt auf dem Bauhof als Elektriker beschäftigt (Diese Stelle war bis dahin vakant). Die eine Kassenkraft hatte nur ein befristetes Arbeitsverhältnis bis zum 15.07.2021; in der Zwischenzeit wurde sie in der offenen Ganztagschule eingesetzt. Die andere Kassenkraft erledigt wie bisher Verwaltungsaufgaben für den Bauhof sowie arbeitet jetzt in der laufenden Saison als Kassenkraft in der Tourist-Info und ersetzt die geplante Saisonkraft. Es wurde keinem Mitarbeiter gekündigt.

Des Weiteren wurden diverse laufende Verträge für den laufenden Betrieb zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt.

Die Federführung für die evtl. Gründung eines Zweckverbandes zum Bau und Betrieb einer Schwimmhalle in der Gemeinde Ostseebad Laboe mit den Umlandgemeinden wurde ab 2021 von der Gemeinde übernommen.

Die Gemeinde Laboe hat in der Gemeindevertreterversammlung vom 20.10.2021 beschlossen, einem Zweckverband zum Bau und Betrieb einer Schwimmhalle in der Gemeinde Ostseebad Laboe beizutreten und bis zu einer Gesamtsumme von 300.000 EUR Verbandsumlage zu zahlen. Im Frühjahr 2022 haben 9 weitere Umlandgemeinden die Absicht erklärt, einem Zweckverband beitreten zu wollen. Zwei weitere Gemeinden haben nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern angeregt, einen Runden Tisch einzuberufen. Dieser Termin wird jetzt noch im August 2022 stattfinden, um auszuloten, ob diese Gemeinden für einen Beitritt zu gewinnen sind und dadurch die Deckungslücke zu schließen ist. Sollten die beiden Gemeinden sich nicht für einen Beitritt entschließen, sehen die Umlandgemeinden, die sich bereits zum Beitritt erklärt haben, keine Möglichkeit für die Gründung des Zweckverbandes.

#### **2.4. Betriebsteil Bauhof**

Der Betriebsteil Bauhof ist eine gemeindeeigene Einrichtung, die im Zuge der Eingliederung der Gemeinde in das Amt Probstei in den Eigenbetrieb überführt wurde und seit 2010 als Betriebsteil geführt wird. Es handelt sich nicht um einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Steuerrechtes, sondern vielmehr um eine hoheitlich tätige Einrichtung, die unterschiedlichste

Tourismus	Hafen	MWSH	Bauhof
70.880,17 EUR 34,77 %	46.584,35 EUR 22,85 %	14.118,07 EUR 6,92 %	72.306,68 EUR 35,46 %

### **Der Gesamtbetrieb**

Für den Gesamtbetrieb war für das Geschäftsjahr 2021 ein Verlust von 514.000 EUR eingeplant. Der tatsächliche Verlust beträgt nur 419.694,18 Euro. Damit weist das Gesamtergebnis eine Überdeckung in Höhe von 94.305,82 EUR aus. Diese Summe ist der Gemeinde zu erstatten.

Zur Überprüfung der Strukturen und der Verbesserung der betrieblichen Abläufe wurde für den Eigenbetrieb ein Organisationsgutachten beauftragt und die Ergebnisse wurden Ende 2019 in den Gremien beraten und beschlossen. Die Stelle der Betriebsleitung wurde ab August 2020 und ab Januar 2021 wurde die Werkleitungsassistenten-Stelle besetzt.

Somit ist die Phase 1 des 3-Phasen –Konzepts für die Umsetzung der Neuaufstellung des Eigenbetriebs abgeschlossen. Zur Zeit wird die Phase 2 („Eigenbetrieb systematisch aufräumen“) von der Werkleitung in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung bearbeitet.

Zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung wurde die Buchhaltung des Betriebes in Hard- und Software auf DATEV-konforme, digitale Arbeitsnormen ab dem Frühjahr 2021 umgestellt, um hier zu wirtschaftlichen Abläufen zu kommen. Ab August 2021 werden die Rechnungen nur noch digital - als Papierersatz – bearbeitet, dadurch konnte der Arbeitsaufwand in der Buchhaltung erheblich gemindert werden. Die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses ist ein Indiz dafür. Zudem sind durch die neuen DATEV Auswertungsmöglichkeiten jederzeit betriebswirtschaftliche Zahlen verfügbar.

Das Ziel, die Bewältigung des Arbeitsaufkommens in dieser Abteilung künftig effizient sicherzustellen und die Buchhaltung so zu organisieren, dass zeitnah eine Abbildung des betrieblichen Geschehens an die Werkleitung gegeben werden kann, ist im Jahr 2021 erreicht worden.

Der Aufwand durch die externe Finanzbuchhaltung wurde aktuell im Jahr 2021 bereits reduziert. Ab Juli 2022 wurde die Stelle in der Buchhaltung/Controlling mit eigenem Personal besetzt.

### **3. Weitere Angaben nach § 23 EigVO**

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Betriebes wird auf Punkt 5 verwiesen.

Die Anlagen im Bau betreffen für den Betriebsteil Hafen die Planungskosten für die Südmole und Stege, eine Zustandserfassung für den Hafen sowie das neue Türelement für die Sanitärräume. Für den Betriebsteil Tourismus betreffen dies eine Stranddusche und der Strandwachturm.

Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

I. Stammkapital		EUR	1.000.000,00
II. Rücklagen			
allgemeine Rücklage		EUR	1.215.907,29
III. Verlust			
Verlust des Vorjahres	EUR	-	1.357.934,50
Ausgleich durch die Gemeinde	EUR		1.357.934,50
Jahresverlust	EUR	-	<u>419.694,18</u>
		EUR	-
		EUR	<u>419.694,18</u>
		EUR	1.796.213,11

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand zum 01.01.2020 EUR	Auflösung Inanspruchnahme EUR	(A) Zuführung (I) EUR	Absinzung EUR	Aufzinsung EUR	Stand zum 31.12.2020 EUR
1. Erstellung und Prüfung des Jahres- abschlusses	25.620,00	67,50 (A) 24.832,50 (I)	16.795,00	0,00	0,00	17.515,00
2. Resturlaub/Über- stunden	64.000,00	0,00 (A) 64.000,00 (I)	30.200,00	0,00	0,00	30.200,00
3. Archivierung	3.600,00	0,00 (A) 0,00 (I)	0,00	0,00	0,00	3.600,00
	93.220,00	67,50 (A) 88.832,50 (I)	46.995,00	0,00	0,00	51.315,00

Hinsichtlich der Aufgliederung der Umsatzerlöse wird auf den Anhang (Anlage 3 des Jahresabschlusses) verwiesen.

Personalaufwand:

2021/ 2020	Gesamt	Tourismus	Hafen	MWSH	Bauhof	Verwaltung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Entgelte	653.814,15 680.961,04	137.444,67 155.605,43	40.350,76 40.209,20	23.614,39 127.326,92	361.151,34 308.396,11	91.252,99 49.423,38
Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung	150.805,73 148.075,18	30.590,32 35.542,24	8.023,84 7.992,48	14.302,73 26.571,77	80.000,30 66.832,69	17.888,54 11.136,00
Aufwendungen für Altersversorgung	43.374,20	9.330,12	2.818,32	1.938,19	23.218,51	6.069,06

	44.434,79	9.670,26	2.795,16	9.375,40	19.439,61	3.154,36
Summe	847.994,08	177.365,11	51.192,92	39.855,31	464.370,15	115.210,59
	873.471,01					
	- 3,00 %					

Kurzarbeitergeld wurde eingerechnet

#### Stellenübersicht:

	<i>Tatsächlich besetzt 31.12.2020</i>	Tatsächlich besetzt 31.12.2021	Stellenplan 2021	Vergleich Besetzung/Stellenplan
Tourismus	3,45	3,00	3,50	-0,50
Hafen	1,0	1,00	1,50	-0,50
MWSH	3,5	0,00	0,00	0,00
Bauhof	8,33	9,33	9,33	0,0
Verwaltung*	1,0	2,00	3,79*	-1,79
<b>Summe:</b>	<b>17,28</b>	<b>15,33</b>	<b>18,12</b>	<b>-2,79</b>

(Angaben ohne Aushilfen)

\* einschl. einer KW-Stelle

## 5. Betrachtung der Risiken

Die Schließung der Schwimmhalle hat wesentlichen Einfluss auf den kommunalen Gemeindehaushalt. Im Wirtschaftsplan 2022 wurde der Gesamtverlust nur noch auf 361.100 EUR - nach veranschlagten Verlust im Jahr 2020 in Höhe von 728.200 EUR -. prognostiziert, Daraus ergibt sich eine Ersparnis im Gemeindehaushalt von 367.100 EUR im Vergleich 2020/2022. Es wurden für die Schwimmhalle weiterhin Kosten für Strom, Wasser, Versicherung sowie Abschreibungen von zusammen 82.400 EUR im Jahr 2022 eingeplant.

Die zukünftige Nutzung der Schwimmhalle ist nicht geklärt. Das Gebäude wird zur Zeit nicht genutzt. Im Herbst 2021 wurde die Erstellung eines Bauzustands- und Nachnutzungskonzeptes in Auftrag gegeben werden. Darin wurde der Bauzustand positiv bewertet. Das Architektenbüro hat dort planerische Ansätze für eine Folgeverwendung aufgezeigt, die sich an den Baubestand orientieren. Die Ergebnisse des Architekturbüros wurden den Fraktionen im Mai 2022 zur Beratung zugesandt.

Im Herbst wird die Entscheidung über die Gründung eines Zweckverbandes zum Bau und Betrieb einer neuen Schwimmhalle fallen. Sollte die Gründung nicht gelingen, muss die Gemeinde Laboe die Nachnutzungsmöglichkeiten der Halle intensiv diskutieren; ggf. auch die Prüfung einer Sanierung mit kombinierter touristischer und kommunaler Ausrichtung.

#### Betriebsteil Bauhof:

Zur verbesserten Investitionsplanung wurde im Herbst 2021 ein Fahrzeugbedarfsplan für die nächsten Jahre erarbeitet und den politischen Gremien zur Kenntnis gegeben. In den Jahren 2022 bis 2025 soll für Fahrzeuge in einer Gesamtsumme von 304.400 EUR, für das Gebäude 79.000 EUR und für Maschinen/Geräte 40.000 EUR investiert werden. Es ist eine jährliche Anpassung des Bedarfsplanes vorgesehen.

Das Bauhofgebäude befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Es werden zur Zeit die absolut notwendigen Sanierungen ( z.B. im Jahr 2021 Sanierung der Sanitärräume oder in 2022 Erneuerung des Rolltores in der großen Lagerhalle) durchgeführt. Zudem liegt das Bauhofgrundstück umgeben von Wohnbebauung auch relativ ungünstig. Es wird von der Gemeinde angestrebt, möglichst zeitnah ein neues Bauhofgebäude nebst Lagerflächen in Ortsrandlage neuzubauen.

Im Jahr 2021 wurde der Bauhof mit einer weiteren Arbeitskraft – Elektriker, vormals techn. Angestellter in der Schwimmhalle – verstärkt. Somit ist der Soll-Bestand erreicht. Der Arbeitsaufwand wird sich durch den gärtnerischen Mehraufwand im Neubaugebiet „Krützkrog“ erheblich steigern. Mittelfristig ist eine Einstellung eines weiteren Gärtners/Gärtnerin angedacht. Zur Ermittlung des pflegerischen Aufwandes die gemeindlichen Grünflächen wird ein Grünflächenkataster erarbeitet. Zunächst werden die Flächen erfasst und Flächengrößen vermessen.

#### **Betriebsteil Hafen:**

Nach erfolgter Stegsanierung und der Neugestaltung des Hafenbeckens, im Zuge der Hafenumfeldgestaltung und der Sanierung der Sanitäranlagen und Stege in den Vorjahren, stand im Jahr 2021 keine größere Stegsanierung an. Jetzt in diesem Jahr 2022 wurde im Frühjahr der Steg L und im Herbst wird der Steg D saniert werden. Für die Südmolen-Sanierung wurde im Juli 2022 nach europaweiter Ausschreibung durch die GMSH der Generalplanungsauftrag erteilt. Mit dem Baubeginn ist im Herbst 2023 zu rechnen. Nach einer Schätzung wird von einem Bauvolumen von rd. 3,5 Mio. EUR ausgegangen. Für kommende Jahre wird zusätzlicher Sanierungsbedarf zur Yachthafenspundwand vermutet.

#### **Betriebsteil Tourismus:**

Die Einnahmen des Tourismusbetriebes sind insbesondere vom Übernachtungs- und Tagestourismus abhängig, Hier ist anzumerken, dass die Wetterlage über die Saison eine entscheidende Rolle bezüglich der Umsätze spielt.

Ziel im Bereich Tourismus ist es, die Attraktivität des Ostseebades Laboe zu sichern und hierüber entsprechend höheren Tourismuszahlen zu generieren. Für folgende Wirtschaftsjahre sollen den Touristen und den Einheimischen attraktive Angebote im Bereich Veranstaltungen gemacht werden. Hier ist das knappe Veranstaltungsbudget regelmäßig zu beachten.

Die grundsätzliche Ausrichtung der Gemeinde Ostseebad Laboe im Tourismus spielt dabei eine wichtige Rolle. Ebenso die Definition von Zielgruppen und die Festlegungen der entsprechenden Kennzahlen. Mittels Ortskernentwicklungskonzept und Verkehrsplanung können hier weitreichende, von Bürgerbeteiligung begleitete Aussagen, erzielt werden.

Im Mai/Juni 2022 wurden die Laboer Einwohner:innen zur Tourismusakzeptanz im Ort in Zusammenarbeit mit dem Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa (Büro NIT) befragt, um deren persönliche Einschätzung zum Tourismus im Ort kennenzulernen und einschätzen zu können, wie die Einheimischen über den Tourismus in Laboe denken. Die Ergebnisse werden zur Zeit ausgewertet und werden dann im Herbst den politischen Gremien vorgestellt und diskutiert.

Gleichzeitig wird zur Zeit von dem Büro NIT eine Gästebefragung auf der Promenade Höhe Birkenweg und am Hafen noch bis Oktober 2022 durchgeführt.

Die Ergebnisse der Befragungen sollen in die zukünftigen Planungen und Konzepte für den Tourismusbereich zur Attraktivitätssteigerung unter Berücksichtigung der Belange der Einwohner:innen miteinfließen.

Für den Strandpromenadenabschnitt zwischen Meerwasserschwimmhalle und hinter dem Strandkiosk Birkenweg ist ein Landschaftsarchitekt mit der Erstellung einer freiraumplanerischen Machbarkeitsstudie mit drei verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten beauftragt worden.

Die Gemeinde Laboe hat die Absicht erklärt, an dem Modellprojekt „Unbeschwert unterwegs“ zur fahrscheinlosen ÖPNV-Nutzung durch Übernachtungsgäste in Verbindung mit der Ostseecard teilzunehmen. Die Übernachtungsgäste zahlen dafür einen Umlagebeitrag von ca. 0,50 EUR extra mit der Kurabgabe. Der genaue Umlagebeitrag wird gerade mit den Verkehrsunternehmen unter Einbeziehung des Schl.-Hol. Wirtschaftsministerium verhandelt. Dazu wird gerade die Kalkulation der Kurabgabe neu aufgestellt, da zum einen unter Einberechnung des Umlagebeitrages für das Projekt „unbeschwert unterwegs“ und zum anderen wurde die Kurabgabe letztmalig zu 2016 Neuberechnet. Dazu ist auch die Anpassung der Kurabgabensatzung notwendig.

Mittelfristig ist nach erfolgten Lockerungen der Pandemieverbote eine erhöhte Nachfrage nach Urlaubsreisen an Ost- und Nordsee zu verzeichnen: Nach Prognosen könnte sich dieser Trend für die nächsten zwei bis drei Jahre verstetigen, was dann auch positive Wirkungen auf die Einnahmesituation des Eigenbetriebes zur Folge haben würde.

Insgesamt werden die Folgen der Covid19-Pandemie wie die aktuelle Entwicklung des Virus selbst in den nächsten Jahren weiter zu berücksichtigen sein.

Neben der Überprüfung der Ausgabenseite sollten diese Konzepte auch Möglichkeiten der Einnahmesteigerungen betrachten. Gerade in der Sparte Tourismus besteht im Bereich der Kurabgabe ein größeres Steigerungspotential. Damit ist nicht in erster Linie deren Erhöhung vorzusehen, sondern Maßnahmen zur Erhöhung der Gästebetten.

Im Rahmen der Entwicklung des Ortskernentwicklungskonzeptes mit den Ergebnissen der Gäste- und Einwohner\*innenbefragung muss eine Aussage über den Stellenwert des Tourismus und dessen Chancen und Risiken getroffen werden. Wenn es gelingt, eine Balance zwischen die Bedarfe der Einwohner\*innen, dem Tagestourismus und der Entwicklung der Urlaubsgäste zu finden, kann das Defizit des Betriebsteiles Tourismus durch

Einnahmesteigerungen erheblich reduziert werden, bzw. in eine Ertragssituation befördert werden. Eine Entwicklung, die Auswirkung auf die Infrastruktur des Ortes hätte.

Laboe, den 15. August 2022

  
Heiko Voß

Werkleiter

## Erfolgsübersicht 2021

Aufwendungen	Betrag insgesamt	Allgemeine und Betriebsabteilungen Verwaltung und Vertrieb	Betriebsteile einschl. Nebenbetriebe				Hilfsbetriebe	Aktivierte Eigenleistungen
			Tourismus	Hafen	Schwimmhalle	Bauhof		
	EUR 2	EUR 3	EUR 10a	EUR 10b	EUR 10c	EUR 10d	EUR 11	EUR 12
1 Materialaufwand								
a) Bezug von Fremden	157.609,81	0,00	50.203,25	40.853,25	40.758,84	25.794,47		
b) Bezug von Betriebszweigen	318.416,31	0,00	292.930,71	18.416,35	7.069,25	0,00		
2 Entgelte	653.814,15	91.252,99	137.444,67	40.350,76	23.614,39	361.151,34		
3 Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung	150.805,73	17.888,54	30.590,32	8.023,84	14.302,73	80.000,30		
4 Aufwendungen für Altersversorgung	43.374,20	6.069,06	9.330,12	2.818,32	1.938,19	23.218,51		
5 Abschreibungen	557.534,67	4.279,22	190.487,06	236.497,53	52.158,00	74.112,86		
6 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	66.594,18	407,36	6.544,09	52.907,81	4.125,74	2.609,18		
7 Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	9.298,05	0,00	789,48	4.817,25	48,66	3.642,66		
8 Konzessions- und Weagentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
9 Andere betriebliche Aufwendungen	605.520,51	84.133,81	260.426,27	125.287,37	33.145,67	102.527,39		
10 Summe 1 - 9	2.562.967,61	204.030,98	978.745,97	529.972,48	177.161,47	673.056,71		
11 Umlage der Zurechnung (+)	203.889,27		70.880,17	46.584,35	14.118,07	72.306,68		
Abgabe (-)	-203.889,27	-203.889,27						
12 Leistungsausgleich	0,00							
Zurechnung (+)	0,00							
der Aufwandsbereiche	0,00							
Abgabe (-)								
13 Aufwendungen 1 - 12	2.562.967,61	141,71	1.049.626,14	576.556,83	191.279,54	745.363,39	0,00	0,00
14 Betriebsbeiträge								
a) nach der GuV-Rechnung	1.823.857,12	141,71	848.026,73	545.151,03	4.590,57	425.947,08		
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	319.416,31					319.416,31		
15 Betriebsbeiträge insgesamt	2.143.273,43	141,71	848.026,73	545.151,03	4.590,57	745.363,39		
16 Betriebsergebnis (+ = Überschuss - = Fehlbetrag)	-419.694,18	0,00	-201.599,41	-31.405,80	-186.688,97	0,00		
17 Finanzerträge	0,00							
18 Außerordentliches Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderpostens mit Rücklagenanteil	0,00							
19 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00							
20 Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn - = Jahresverlust)	-419.694,18		-201.599,41	-31.405,80	-186.688,97	0,00		

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe, Laboe

### ***VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS***

#### ***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe, Laboe (im Folgenden Eigenbetrieb), – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für den Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe, Laboe für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der EigVO SH und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO SH und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO SH entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO SH zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Ausschuss ist im Rahmen der in der Betriebssatzung übertragenen Aufgaben verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO SH entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvor-

fälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH**

#### *Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Itzehoe, den 06.10.2022



Dr. Schröder & Korth GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

## Rechtliche, wirtschaftliche und steuerrechtliche Verhältnisse

### a) Rechtliche Grundlagen

Rechtsform	<p>Der Eigenbetrieb „Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe“ ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Laboe ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>Die rechtliche Grundlage für den Betrieb bildet die Eigenbetriebsverordnung vom 15.08.2007 i.d.F. vom 05.12.2017 sowie deren Ausführungsanweisung vom 16.08.2007. Daneben sind die Vorschriften des Handels-, und Steuer-, und Kommunalabgabenrechts zu beachten.</p>
Stammkapital	1.000.000,00 Euro
Sitz	Laboe
Handelsregister	HRA 1892 PL, Amtsgericht Kiel
Satzung	Für das Berichtsjahr galt die Betriebssatzung vom 31.03.2010 in der zweiten Änderungsfassung vom 19.02.2018.
Gegenstand	<p>Aufgabengegenstand des Eigenbetriebes sind die Betriebszweige Tourismus, Hafen, Meerwasserschwimmhalle und Baubetriebshof. Zweck ist es, die Aufgaben in der Gemeinde Laboe einheitlich zu verwirklichen.</p> <p>Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben. Er kann öffentliche Veranstaltungen jedweder Art, zum Beispiel Jahrmärkte, Musikveranstaltungen, Flohmärkte, etc., durchführen.</p>
Organe:	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Die Gemeindevertretung</li><li>2) Der Werkausschuss „Hafen, Touristik und Schwimhalle“ in seiner Ausprägung als Ausschuss des § 45 GO</li><li>3) Die Werkleitung (Bürgermeister/in)</li></ol>
Werkleitung:	Heiko Voß

## **b) wirtschaftliche Grundlagen**

Für die öffentlich-rechtlichen Entgeltregelungen liegen die erforderlichen Satzungen bzw. Preislisten vor. Sie wurden genehmigt und veröffentlicht. Für den Eigenbetrieb waren in 2021 folgende wichtige Satzungen, Verordnungen und Anerkennungen relevant:

Seebad	Der Minister für Soziales, Gesundheit und Energie des Landes Schleswig-Holstein erkannte die Gemeinde Laboe per Anerkennungsurkunde vom 29.06.1972 als Seebad an.
Tourismusabgabe	Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 13.12.2011 in der 2. Nachtragsfassung vom 19.11.2019.
Kurabgabe, Strandkurabgabe und Strandbenutzungsgebühr	Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe, Strandkurabgabe und Strandbenutzungsgebühr vom 25.02.2009 in der 1. Nachtragsfassung vom 12.10.2015.
Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand	Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand vom 13.06.2012 mit dem Zweck, den Aufenthalt am Meeresstrand in der kurabgabepflichtigen Zeit nur mit Berechtigungsnachweis zuzulassen.
Hafengebühren	Satzung über die Erhebung von Hafengebühren vom 19.02.2018 sowie den sich hieraus ergebenden Tarif von Kostenerstattungen, Nutzungsentschädigungen und Bearbeitungsentgelten für den Bereich des Hafens der Gemeinde Ostseebad Laboe. Grundlage für die Hafengebührensatzung ist die Benutzungsordnung der Gemeinde Ostseebad Laboe für den Hafen der Gemeinde Ostseebad Laboe. Mit Beschluss vom 31.05.2021 hat die Gemeindevertretung einen zweiten Nachtrag beschlossen. Gegenstand des Nachtrages waren Regelungen in der Präambel.
Meerwasserschwimmhalle	Entgeltordnung für die Benutzung der Meerwasserschwimmhalle vom 19.12.2013 in der 2. Änderungsfassung vom 12.10.2015. Mit Beschluss vom 31.03.2021 hat die Gemeindevertretung die Schließung beschlossen.

---

### **c) Steuerrechtliche Verhältnisse**

Der Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe wird bei dem Finanzamt Kiel unter der Steuernummer 20 296 46458 geführt.

Ertragsteuerlich wird der Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe mit seinem Betrieb gewerblicher Art Hafen unter der Steuernummer 20 296 45013 geführt. Das Jahr 2020 wurde bis zum Prüfungszeitpunkt veranlagt. Für 2021 sind die Steuererklärungen noch nicht eingereicht worden.

Eine Außenprüfung hat für die Jahre 2010/2011 stattgefunden. Für die Jahre 2012-2015 (erstes Halbjahr) hat eine Umsatzsteuersonderprüfung stattgefunden. Der Prüfungsbericht datiert vom 02.08.2016.

### **d) Wichtige Verträge**

- Datev eG, Rechnungswesen, Vertrag vom 16.12.2020
- Hugo Hamann GmbH & Co. KG, IT-Betreuung, Vertrag vom 14.12.2020
- Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH, Infrastrukturvertrag Nutzung Nordmole vom 13.03.2014
- Miet- und Pachtverträge für diverse Liegenschaften, insbesondere die Verträge über die Strandkorbvermietung, der Strandwachtvertrag und die Vermietung der Lesehalle

## Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

### 1. Erläuterungen zur Bilanz

#### 1.1. Allgemeines

Die Bilanz zum 31.12.2021 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

In den anschließenden Erläuterungen führen wir über dem Strich die Ansätze zum 31.12.2021 und darunter, zu Vergleichszwecken, die Wertansätze zum 31.12.2020 an.

#### 1.2. Aktivseite

##### **A. Anlagevermögen**

###### I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche

<u>Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</u>	EUR	42,00
	EUR	42,00

## II. Sachanlagen

### 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit

<u>Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten</u>	EUR	4.260.790,40
	EUR	4.395.353,40

#### Entwicklung

Stand 01.01.2021	TEUR	4.395
+ Umbuchungen 2021	TEUR	242
./. Abschreibung 2021	TEUR	<u>-376</u>
Stand 31.12.2021	TEUR	<u>4.261</u>

Die Umbuchungen setzen sich wie folgt zusammen:

Fenster Werkstatt und Sozialräume	TEUR	2
Sanitärräume Bauhof	TEUR	8
Barrierefreier Strandzugang	TEUR	172
Gabionen	TEUR	<u>60</u>
	TEUR	<u>242</u>

<u>2. Bauten auf fremden Grundstücken</u>	EUR	136.936,81
	EUR	148.191,81

#### Entwicklung

Stand 01.01.2021	TEUR	148
./. Abschreibung 2021	TEUR	<u>-11</u>
Stand 31.12.2021	TEUR	<u>137</u>

<u>3. Maschinen und maschinelle Anlagen</u>	EUR	39.892,00
	EUR	31.255,00
Stand 01.01.2021	TEUR	31
+ Zugänge 2021	TEUR	14
./. Abschreibung 2021	<u>TEUR</u>	<u>-5</u>
Stand 31.12.2021	<u>TEUR</u>	<u>40</u>

Die Zugänge setzen sich wie folgt zusammen:

1 Häcksler	<u>TEUR</u>	<u>14</u>
------------	-------------	-----------

<u>4. Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	EUR	636.905,54
	EUR	743.116,54

Entwicklung:

Stand 01.01.2021	TEUR	743
+ Zugänge 2021	TEUR	65
./. Abgänge 2021	TEUR	-6
./. Abschreibung 2021	<u>TEUR</u>	<u>-165</u>
Stand 31.12.2021	<u>TEUR</u>	<u>637</u>

Die Zugänge setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Kolbenkompressor	TEUR	1
Hochdruckreiniger	TEUR	3
Interaktiver Schaukasten	TEUR	7
Schnecken-/Stranddusche	TEUR	6
2 Rettungsleitern	TEUR	3
Rasenmäher	TEUR	1
Rollstuhlbox	TEUR	1
Salzstreuer	TEUR	4
Regal Bauhof	TEUR	2
Strandkartenautomaten	TEUR	8
3-Seitenkipper	TEUR	7
EDV-Hardware	TEUR	10
Diverse GWG's	<u>TEUR</u>	<u>12</u>
	<u>TEUR</u>	<u>65</u>

Die Abgänge beinhalten einen Beckensauger und einen PC.

<u>5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</u>	EUR	88.800,79
	EUR	35.789,34

Gegenstand dieser Position sind Planungen für Spundwände, den Neubau des Bunkerkais, sowie Kosten für die Erneuerung von Steganlagen, der Sanierung der Südmole, des Gewerbe- und Sportboothafens, des Fischerpiers, der Sanitärräume im Hafen und einer Dusche und Hochsitzes für die Strandwache.

Entwicklung:

Stand 01.01.2021	TEUR	36
+ Zugänge 2021	TEUR	295
./. Umbuchungen	TEUR	-242
Stand 31.12.2021	<u>TEUR</u>	<u>89</u>

Die Zugänge setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Barrierefreier Strandzugang	TEUR	170
Gabionen	TEUR	59
Sanierung Gewerbe- und Sportboothafen	TEUR	13
Sanierung Fischerpier	TEUR	15
Sanitärräume Bauhof	TEUR	7
Sanitäranlagen Hafen	TEUR	23
Fenster Bauhof	TEUR	2
Dusche Nemo	TEUR	2
Hochsitz Strandwache	<u>TEUR</u>	<u>4</u>
	<u>TEUR</u>	<u>295</u>

Die Umbuchungen beinhalten den barrierefreien Strandzugang, die Gabionen sowie die Sanitärräume und Fenster des Bauhofes.

### III. Finanzanlagen

<u>Beteiligungen</u>	EUR	1.444,57
	EUR	1.444,57

Es handelt sich um einen Geschäftsanteil an der Ostsee-Tourismus-Service GmbH.

## B. Umlaufvermögen

### I. Vorräte

Fertige Erzeugnisse und Waren	EUR	11.325,32
	EUR	11.672,22

Bei den Vorräten handelt es sich hauptsächlich um diverse Werbe- und Verkaufsartikel, Reinigungsmittel für die Schwimmhalle, diverse Schwimmbadabzeichen sowie Heizöl.

### II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	EUR	34.868,05
	EUR	78.557,92

Zusammensetzung:

	<b>2021</b>	<b>2020</b>
	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
Nominalbestand Forderungen	77	132
Einzelwertberichtigte Forderung Vermietung Sauna/Bistro	35	35
Pauschalwertberichtigung	-1	-2
Einzelwertberichtigungen	-76	-87
	35	78

2. Forderungen gegenüber der Gemeinde	EUR	82.911,57
	EUR	0,00

Zusammensetzung:

Forderungen aus Grundstücksgeschäft Ehrenmal 1	TEUR	498
Forderungen aus laufender/früherer Leistungsverrechnung	TEUR	143
Forderungen Fremdenverkehrsabgabe laufend/Vorjahre	TEUR	4
Forderung aus Ermäßigung Hafensatzung	TEUR	26
Verbindlichkeit Nutzung Infrastruktur 2021	TEUR	-74
Betriebsmittelzuschuss 2021	TEUR	-514
	TEUR	83

<u>3. Sonstige Vermögensgegenstände</u>	EUR	30.927,70
	EUR	64.704,30

Zusammensetzung:

Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	TEUR	1
Debitorische Kreditoren	TEUR	5
Umsatzsteuer 2020	TEUR	19
Umsatzsteuer 2021	TEUR	4
Sonstige	TEUR	2
	<u>TEUR</u>	<u>31</u>

III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben,  
Guthaben bei Kreditinstituten

EUR	283.671,77
EUR	274.916,03

Zusammensetzung

Kassenbestand	TEUR	1
Girokonto Förde Sparkasse	TEUR	282
	<u>TEUR</u>	<u>283</u>

Gleichlautende Kontoauszüge und Kassenprotokolle zum Bilanzstichtag  
haben vorgelegen.

<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>	EUR	3.305,97
	EUR	3.042,43

Diese Position beinhaltet abgegrenzte Aufwendungen für Gebühren,  
Beiträge und Lizenzen.

### 1.3. Passivseite

#### **A. Eigenkapital**

<u>I. Stammkapital</u>	EUR	1.000.000,00
	EUR	1.000.000,00

Unter der Bilanzposition wird das Stammkapital gemäß der Betriebs-satzung vom 31.03.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 08.02.2013 ausgewiesen.

#### II. Rücklagen

<u>allgemeine Rücklage</u>	EUR	1.215.907,29
	EUR	1.215.907,29

Zusammensetzung:

Rücklage Hafengebiete	TEUR	379
Rücklage Tourismusbetrieb	TEUR	234
Rücklage aus Übernahme Bauhof	TEUR	146
Rücklage aus Übernahme Mehrwasserschwimmhalle	TEUR	68
Zuschuss Land Schleswig-Holstein 1998 (Umbau)	TEUR	306
Zuschuss Land Schleswig-Holstein (Schwimmhalle)	TEUR	41
Zuschuss Kreis Plön 1998 (Umbau)	TEUR	38
Zuschuss Kreis Plön 1969-1972 (Schwimmhalle)	<u>TEUR</u>	<u>4</u>
	<u>TEUR</u>	<u>1.216</u>

<u>III. Verlust</u>	EUR	-419.694,18
	EUR	-1.357.934,50

Entwicklung:

Verlust des Jahres 2019	TEUR	-663
Ausgleich durch die Gemeinde	TEUR	663
Verlust des Jahres 2020	TEUR	-695
Ausgleich durch die Gemeinde	TEUR	695
Jahresverlust 2021	<u>TEUR</u>	<u>-420</u>
Verlust	<u>TEUR</u>	<u>-420</u>

Der Verlust des Jahres 2019 wurde lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2021 ausgeglichen. Der Verlust des Jahres 2020 wurde lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2021 ausgeglichen.

<b><u>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</u></b>	EUR	946.833,24
	EUR	933.265,50

Entwicklung:

Stand 01.01.2021	TEUR	933
+ Zugang	TEUR	103
./. Auflösung	TEUR	-89
Stand 31.12.2021	TEUR	<u>947</u>

Die Zuschüsse sind für die Investitionen im Bereich Hafen, Hafenumfeld und Neugestaltung Rosengarten gewährt worden. Im Berichtsjahr wurde ein Zuschuss für die Anschaffung des barrierefreien Strandzugangs gewährt. Die Zahlung erfolgte durch die Land Schleswig-Holstein mit einer Förderquote von 70,0 %. Die Auflösung erfolgt analog zur Abschreibung der betreffenden Positionen des Anlagevermögens.

### **C. Rückstellungen**

<u>Sonstige Rückstellungen</u>	EUR	51.315,00
	EUR	93.220,00

Die Zusammensetzung der Rückstellungen im Berichtsjahr ist aus dem Anhang (Anlage 3) ersichtlich.

### **D. Verbindlichkeiten**

<u>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	EUR	2.580.704,54
	EUR	2.883.400,82

Im Berichtsjahr wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.

Von den Verbindlichkeiten haben	TEUR	309
eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Hierin enthalten ist eine Zinsabgrenzung von	TEUR	3.

---

<u>2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	EUR	171.194,58
	EUR	193.331,39

Die Verbindlichkeiten betreffen Leistungen, die noch in 2021 erbracht, aber erst nach dem Bilanzstichtag beglichen wurden.

<u>3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde</u>	EUR	0,00
	EUR	755.827,41

Im Berichtsjahr wird eine Forderung gegenüber der Gemeinde ausgewiesen (siehe dort)

<u>4. Sonstige Verbindlichkeiten</u>	EUR	10.523,67
	EUR	7.321,96

Zusammensetzung:

Zahlungs-Irrläufer	TEUR	1
Kreditorische Debitoren	TEUR	9
	<u>TEUR</u>	<u>10</u>

#### **E. Rechnungsabgrenzungsposten**

<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	EUR	55.038,35
	EUR	63.745,69

Zusammensetzung:

Zuschuss Schiffswerft Laboe Hapag Steg	TEUR	14
Anzahlungen Schwimmkurse, Mieten Stellplatz, Lager	TEUR	41
	<u>TEUR</u>	<u>55</u>

## 2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2021 ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.

Die Aufteilung der einzelnen Aufwendungen und Erträge auf die vier Betriebszweige „Tourismus“, „Hafen“, „Meerwasserschwimmbad“ und „Bauhof“ wird in der Anlage 5 gezeigt.

1. Umsatzerlöse EUR 1.525.949,47  
EUR 1.465.521,46

Zusammensetzung:

	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderungen	
			TEUR	v.H.
Kurabgabe	352	351	1	0
Strandkurabgabe	80	86	-6	-7
Tourismusabgabe	57	58	-1	-2
Mieten und Pachten Tourismus	56	55	1	2
Strandkorbgebühren/Konzessionen	24	23	1	4
Veranstaltungen	4	1	3	300
Interneteintrag für Vermieter	7	8	-1	-13
Sonstige Umsätze Tourismusbetrieb	16	12	4	33
<b>Bereich Touristik</b>	<b>596</b>	<b>594</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
Tages- und Dauerlieger Hafen	454	439	15	3
Mieten und Pachten Hafen	29	31	-2	-6
Aufl. Zuschüsse der Werft zum HAPAG Steg	9	9	0	0
Sonstige Erlöse Hafenbetrieb	17	17	0	0
<b>Bereich Hafen</b>	<b>509</b>	<b>496</b>	<b>13</b>	<b>3</b>
Weiterberechnung Stundensätze Bauhof	409	321	88	27
Mieterträge Strandkorblager/Werkstatt	6	6	0	0
Weiterberechnung Containergebühr	4	4	0	0
<b>Bereich Bauhof</b>	<b>419</b>	<b>331</b>	<b>88</b>	<b>27</b>
Eintritt	0	43	-43	-100
Verkauf und Verleih	0	1	-1	-100
Mieten und Pachten	2	0	2	K.A.
Sonstiges	0	0	0	K.A.
<b>Bereich Schwimmbad</b>	<b>2</b>	<b>44</b>	<b>-42</b>	<b>-95</b>
	<b>1.526</b>	<b>1.465</b>	<b>61</b>	<b>4</b>

<u>2. Sonstige betriebliche Erträge</u>	EUR	298.907,65
	EUR	305.430,45

Zusammensetzung:

	<b>2021</b>	2020
	<b>TEUR</b>	TEUR
Nutzung der Infrastruktur durch Einwohner	<b>169</b>	<b>153</b>
Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen	<b>89</b>	<b>81</b>
Gewinne aus dem Verkauf von Anlagevermögen	<b>0</b>	<b>0</b>
Übrige Erträge	<b>40</b>	<b>71</b>
	<b>298</b>	<b>305</b>

### 3. Materialaufwand

<u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen</u>	EUR	157.609,81
	EUR	286.918,56

<u>a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u>	EUR	135.395,69
	EUR	207.144,92

Zusammensetzung:

	<b>2021</b>	2020	Veränderungen	
	<b>TEUR</b>	TEUR	TEUR	v.H.
Bewirtschaftungskosten	67	95	-28	-29
Heizung/Wärme Schwimmhalle	26	70	-44	-63
Frischwasser Schwimmhalle	0	1	-1	-100
Aufwendungen Ostseecard	5	4	1	25
Einkauf Verkaufs- und Verleihartikel	1	2	-1	-50
Arbeits- und Verbrauchsmaterial Bauhof	13	14	-1	-7
Containergebühren Bauhof	3	5	-2	-40
Strom, Wasser, Gas, Heizöl	15	13	2	15
Sonstiges	5	3	2	67
	<b>135</b>	<b>207</b>	<b>-72</b>	<b>-35</b>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	EUR	22.214,12
	EUR	79.773,64
Zusammensetzung:		
Interneteintrag Vermieter	TEUR	3
Wasserprobenuntersuchungen	TEUR	1
Strandunterhaltung	TEUR	4
Strom Schwimmhalle	TEUR	12
Abwasserentsorgung	TEUR	2
	TEUR	<u>22</u>
4. Personalaufwand	EUR	847.994,08
	EUR	873.471,01
a) Löhne und Gehälter	EUR	653.814,15
	EUR	680.961,04
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	EUR	194.179,93
	EUR	192.509,97
Unter dieser Position sind die Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherung der Arbeitnehmer sowie die Aufwendungen für die Altersversorgung enthalten.		
Der Anteil für die Altersversorgung beträgt	TEUR	43.
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	EUR	557.543,67
	EUR	524.622,07

Die Zusammensetzung der Abschreibungen ergibt sich im Einzelnen aus dem Anlagennachweis in Anlage 3.

<u>6. Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	EUR	605.520,51
	EUR	695.264,66

Zusammensetzung und Entwicklung:

	2021	2020	Differenz	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Personalnebenkosten, Berufskleidung	6	9	-3	-33
Reinigung	53	41	12	29
Versicherungen und Beiträge/Abgaben	31	33	-2	-6
Verwaltungskostenbeitrag	104	104	0	0
Instandhaltung Gebäude/Betriebsausstattung	70	82	-12	-15
Fahrzeugkosten	41	39	2	5
Werbung	19	33	-14	-42
Aufwendungen Leiharbeitnehmer	0	21	-21	-100
Fremdarbeiten Veranstaltungen/Badeaufsicht	92	67	25	37
Rechts-und Beratungskosten	3	64	-61	-95
Abschluss und Prüfung, Buchführung	46	58	-12	-21
Porto, Telefon, Bürobedarf	9	9	0	0
IT-Kosten Einführung und Schulung	20	0	20	100
Betriebsbedarf	21	27	-6	-22
Werberichtigungen und Forderungsverluste	21	43	-22	-51
Mieten für Einrichtungen	11	7	4	57
Nicht abziehbare Vorsteuer	28	8	20	250
Sonstiger betrieblicher Aufwand	30	50	-20	-40
	<b>605</b>	<b>695</b>	<b>-90</b>	<b>-13</b>

<u>7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	EUR	0,00
	EUR	38,00

Unter dieser Position wurden im Vorjahr Zinsen aus Steuererstattungen ausgewiesen.

<u>8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	EUR	66.594,18
	EUR	82.060,23

Diese Position enthält Zinsaufwendungen für Kredite mit	TEUR	65
sowie Erbbau- und Kontokorrentzinsen mit	TEUR	1.

<u>9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>	EUR	-410.396,13
	EUR	-691.346,62

<u>10. Sonstige Steuern</u>	EUR	9.298,05
	EUR	3.658,72

Hierbei handelt es sich um Grundsteuer mit	TEUR	7
sowie Kfz-Steuern mit	TEUR	2.

<u>11. Jahresverlust</u>	EUR	-419.694,18
	EUR	-695.005,34

Zur Entstehung des Jahresverlustes verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen.

**Gegenüberstellung der Ansätze des Vermögensplanes  
und der Ist-Zahlen seiner Abwicklung (gerundet)  
2021**

	Planansatz EURO	Ist EURO
<u>Einzahlungen</u>		
1. Zuweisungen der Gemeinde (Verlustausgleich, Spitzen- ausgleich Vorjahresverlust)	0,00	485.000,00
2. Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	5.000,00
3. Abschreibungen	536.000,00	558.000,00
4. Kreditaufnahme	206.000,00	0,00
5. Zuschüsse	103.000,00	103.000,00
6. Zufluss aus kurzfristigen Bilanz- positionen	0,00	58.000,00
	<u>845.000,00</u>	<u>1.209.000,00</u>
<u>Auszahlungen</u>		
1. Jahresverlust	0,00	420.000,00
2. Investitionen	452.000,00	381.000,00
3. Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	80.000,00	89.000,00
4. Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter (p. RAP)	8.000,00	8.000,00
5. Tilgung Kredite	300.000,00	302.000,00
6. Zunahme liquider Mittel	5.000,00	9.000,00
	<u>845.000,00</u>	<u>1.209.000,00</u>

## Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

In dem folgenden Fragekatalog sind jeweils nur die für die Gesellschaft relevanten Fragen aufgeführt. Insbesondere Fragestellungen für Konzerne wurden nicht bearbeitet, weil die Gesellschaft nicht in einem Konzern eingebunden ist.

*Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge*

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für die Gemeindevertretung gibt es keine Geschäftsordnung. Für den Werkausschuss liegt ebenfalls keine Geschäftsordnung vor. Da die Werkleitung nur aus einer Person besteht, ist ein Geschäftsverteilungsplan nicht erforderlich. Die Assistenz ist in das operative Geschäft stärker eingebunden.

Es gilt der Dienst- und Geschäftsverteilungsplan der Gemeinde. Die Aufgaben des 1. Werkleiters sind in § 5 der Betriebssatzung geregelt. Die Regelungen in § 5 der Betriebssatzung entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Der Werkausschuss und die Gemeindevertretung trat im Jahr 2021 je sieben Mal zusammen. Über alle Sitzungen wurde ein Protokoll erstellt. Wir haben alle Protokolle eingesehen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Absatz 1 Satz 3 Aktiengesetz sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Herr Voß ist Kraft Amtes als Bürgermeister auch Mitglied des Verbandsvorstands des Wasserbeschaffungsverbands Panker-Giekau sowie Aufsichtsratsmitglied der Verkehrsbetriebe des Kreises Plön.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Der Eigenbetrieb hat keine Bezüge an die Werkleitung und auch keine Sitzungsgelder an die Werkleitung oder den Werkausschuss geleistet.

*Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen*

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, wird danach verfahren und erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisations- und Geschäftsverteilungsplan ist aus den Plänen der Gemeinde abgeleitet. Im Rahmen der Organisationsuntersuchung 2018/2019 wurden Defizite festgestellt. Ein Organisationsplan und ein Organigramm in einem Ist- und Sollzustand sind diesem Gutachten zu entnehmen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Die im Organisationsgutachten angesprochenen Mängel sollen behoben werden. Aufgrund der Schwimmbadschließung erübrigen sich die hierauf bezogenen Anmerkungen.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Diesbezügliche Vorkehrungen wurden nicht ergriffen und erscheinen bei der Art des Betriebes auch nicht notwendig. Grundsätzlich sind das Vier-Augen-Prinzip der Gemeindekassenverordnung sowie die Vergabebestimmungen hierfür ausreichend.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und –gewährleistung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Als Richtlinie für die Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung sind die Hauptsatzung und VOB sowie landesgesetzliche Vergabebestimmungen zu nennen. Im Personalwesen gelten z.B. TVöD und Urlaubsrichtlinien. Kreditaufnahmen müssen von der Kommunalaufsicht genehmigt werden. Grundsätzlich gelten für alle Bereiche die Vorschriften des öffentlichen Rechts.

Es gilt die Gemeindekassenverordnung. Die Richtlinien und Arbeitsanweisungen erscheinen geeignet. Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung haben sich nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Grundsätzlich werden sämtliche langfristige und grundlegende Verträge in schriftlicher Form geschlossen. Eine Dokumentation des gesamten gesammelten Vertragswesens existiert nicht und scheint aufgrund der Größe des Unternehmens auch nicht notwendig. Die Vorgänge sind einzeln im Ordner abgelegt. Hierin befinden sich auch die betreffenden Verträge.

Problematisch ist ein fehlendes Grünflächenkataster mit darauf basierenden Pflegevorgaben durch die Gemeinde. Dies wird zurzeit erstellt.

---

*Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling*

**a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die Planung von größeren Vorhaben, insbesondere Investitionen, wird frühzeitig veranlasst. Der Wirtschaftsplan nach § 12 EigVO enthält die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres. Der Planungshorizont des Wirtschaftsplans beträgt fünf Jahre. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Von der Buchhaltung werden Plan-Ist-Vergleiche vorgenommen. Bei starken Abweichungen werden die Ergebnisse mit den zuständigen Mitarbeitern diskutiert. Ebenso erhalten die Ausschüsse zu ihren Sitzungen Informationen zu den laufenden Kennzahlen wie z.B. Gästezahlen, Kurabgabe oder Einnahmen.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Mit der Umstellung auf Digitalisierung und der weiteren Automatisierung des Rechnungswesens wurden Schritte eingeleitet, um den besonderen Anforderungen an das Unternehmen gerecht zu werden. Die Einbindung der Gemeindegeldverkehrsverordnung erfolgt ebenfalls digital. Eine Einstellung einer weiteren Person zur Unterstützung des Rechnungswesens ist vorgesehen, so dass ca. ab 2022 ein Zustand erreicht sein wird, der von dem Organisationsgutachten als Sollzustand definiert wurde.

Im Berichtsjahr wurden Fortschritte in der Kostenrechnung erzielt. Die Erfolgsübersicht kann nunmehr direkt aus der Kostenrechnung entnommen werden, weil entsprechende Leistungsverrechnungen und Umlagen enthalten sind. Allerdings bestehen im Anlagevermögen Wirtschaftsgüter ohne Kostenstellenzuordnung mit entsprechenden Auswirkungen. Die meisten von ihnen sind bereits abgeschrieben.

In Bezug auf das Datev-Programm empfehlen wir die Anwendung des Branchenpakets für öffentliche Unternehmen.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die grobe Liquiditätsplanung und Überwachung werden von der Werkleitung über den Wirtschaftsplan vorgenommen. Zusätzlich wird mittels Excel-Listen über den täglichen Kontostand eine Dokumentation und Hilfestellung für das Liquiditätsmanagement erstellt. Kleinere Liquiditätsschwankungen werden aufgrund der hohen Dispositionsfreiheit bei den Banken kaum wahrgenommen. Kreditaufnahmen müssen von der Kommunalaufsicht genehmigt werden. Termingelder werden eher kurzfristig angelegt. Geldflusserwartungen werden dabei berücksichtigt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Durch die tägliche Durchsicht der Kontoauszüge durch die Buchhaltung ist ein zeitnaher Überblick über die Bargeldreserven gewährleistet. Spezielle Regelungen für ein zentrales Cash-Management liegen nicht vor und scheinen bei der Größe des Unternehmens auch nicht erforderlich.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

In sämtlichen Bereichen ist eine zeitnahe und zumeist automatische Abrechnung gegeben. Das Mahnwesen wird für den Eigenbetrieb von der Buchhaltung und die Vollstreckung vom Amt Probstei betrieben.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?**

Ein Controlling im herkömmlichen Sinne besteht nicht. Es werden, wie bereits erwähnt, Plan-Ist-Vergleiche vorgenommen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Es existieren keine Tochterunternehmen oder wesentliche Beteiligungen.

*Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem*

- a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein Risikofrüherkennungssystem ist für die Geschäftsführung nicht explizit errichtet worden. Maßnahmen zur Vermeidung bestandsgefährdender Risiken sind dennoch ergriffen worden.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Neben der Versicherung und üblichen Mechanismen zum Schutz des Inventars sind weitere Maßnahmen definiert, die nach Eintreten des Schadenfalls ergriffen werden sollen.

---

Gegenüber naturgebundenen Risiken wie z.B. Sturmfluten sind Vermeidungsstrategien begrenzt. Anhaltspunkte, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich nicht ergeben.

**c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Eine Dokumentation von Maßnahmen ist erfolgt.

**d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Den Beteiligten ist bekannt, dass es sich um einen fließenden Prozess handelt.

*Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate*

Wegen der Größe des Eigenbetriebes und seines Geschäftszweckes werden derartige Instrumente nicht genutzt.

*Fragenkreis 6: Interne Revision*

Eine interne Revision wurde nicht aufgebaut. Bei der überschaubaren Größe des Eigenbetriebes erscheint eine interne Revision entbehrlich. Es werden sowohl durch das kommunale Gemeindeprüfungsamt (in zeitlichen Abständen) als auch durch den Kassenaufsichtsbeamten unvermutete Kassenprüfungen vorgenommen. Im Rahmen der Prüfung durch das Prüfungsamt werden auch weitergehende, die Organisation betreffende Prüfungshandlungen vorgenommen, die mit der Tätigkeit einer internen Revision - bezogen auf das eingegrenzte Prüfungsgebiet - vergleichbar sind.

*Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans*

**a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Die Gemeindevertretung muss insbesondere den Wirtschaftsplan verabschieden und den Jahresabschluss feststellen sowie größere Investitionsmaßnahmen beschließen. Die Aufgaben des Werkausschusses sind in der Satzung gesondert geregelt. Die Einsichtnahme in die entsprechenden Protokolle im Vergleich mit dem Prüffeld hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass vorherige Zustimmungen zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nicht eingeholt wurden.

**b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es fand im Berichtsjahr keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans statt.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte ergeben.

**d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Hierzu sind folgende Ausführungen zu machen:

**Kurabgabesatzung**

1. Die bei Beschlussfassung der Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vorliegende Kalkulation bzw. die entsprechenden Erläuterungen dazu gehen offensichtlich davon aus, dass es sich bei den Begrifflichkeiten „Strandkurabgabe“, „Strandbenutzungsgebühr“ und „Kurabgabe“ um dieselbe Abgabenart „Kurabgabe“ handelt. Es wird darauf rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass für verschiedene Gebühren bzw. Abgaben auch verschiedene Kalkulationen zugrunde liegen müssen (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Az.: 2 LB 31/07 vom 21.11.2007).

2. Es wird auf die neueste Rechtsprechung des VG Schleswig im Kontext der Jagdsteuer des Kreises Plön (Urteil vom 06.03.2019 – 4 A 115/16 – juris, Rn. 25) hingewiesen und eine Prüfung angeraten, ob das aus dem Landesverwaltungsgesetz normierte Zitiergebot, den neueren Anforderungen entspricht.
3. Aus unserer Sicht erscheint die Festlegung des nicht durch die Kurabgabe zu deckenden Anteils in § 1 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung der Kurabgabe durch alleinige Benennung des zu deckenden Anteils (52%) des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und die Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken nicht ausreichend. Das OVG Schleswig, 04.08.2003, 14 A 54/01 führte hierzu aus: „Darüber hinaus wird aber auch gefordert, dass die Gemeindevertretung auch den Gemeindeanteil durch Satzung vorab bestimmt - wenn nicht in der Kurabgabesatzung, so doch wenigstens in der jeweiligen Haushaltssatzung der Gemeinde (Riehl in Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zum KAG, § 10 Rd. 134 und Rd. 221).“
4. Auch wenn § 10 KAG nicht explizit auf eine Nachkalkulation hinweist, wäre es wünschenswert, wenn für die Kurabgabe Nachkalkulationen als Steuerungsinstrument eingeführt werden. Für die Strandbenutzungsgebühr und die Hafengebühren besteht u.E. ohnehin die Pflicht der Nachkalkulation nach § 6 KAG.
5. Die Regelung des § 3 Abs. 3 (Befreiungen) der Kurabgabesatzung bezüglich der Inhaber von Ostseecards wurde satztechnisch nicht beendet, d.h. eine Regelung fehlt. Augenscheinlich sollen diese befreit werden.

### **Hafengebührensatzung**

- 1) Die Gebührenkalkulation in Form einer Bruttokalkulation stellt de facto eine kostenrechnende, mehrwertsteuerpflichtige und zum Vorsteuerabzug berechnete Einrichtung gleich mit z.B. einer hoheitlichen Abwasserentsorgung. Dies führt allerdings zu Substratverlusten im Gebührenaufkommen und zu überhöhten Kostenträgungen von ermäßigt besteuerten Leistungen.

Folgende Beispiele sind zu nennen:

1. Kalkulatorische Kosten: Abschreibungen und Zinsen werden auf Basis von früheren Mehrwertsteuersätzen (z.B. 13%) als Bruttowert angesetzt.
2. Personalkosten und weitere Kosten ohne Vorsteuerbelastung (z.B. Steuern, Versicherungen, Verwaltungskostenumlagen, Abwassergebühren, Bankgebühren etc.) werden als Bruttowert der heutigen Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz zugeführt. Hieraus ergibt sich rechnerisch ein Verlust von  $X/1,19 \cdot 0,19 = 16\%$  pro Euro Umsatz.
3. Umsatzsteuerfreie Umsätze der Seeschifffahrt werden mit Umsatzsteuer belastet

Es wird daher angeraten, die Nachkalkulation auf Nettobasis vorzunehmen und die Umsatzsteuer von 19 % aufzuschlagen (Steuersatz zuletzt bestätigt durch EUGH-Urteil 19.12.2019, Seglervereinigung Cuxhafen, C-715 / 18).

- 2) In § 8 Abs. 6 der Hafengebührensatzung ist geregelt, dass die Gemeinde Laboe für Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen nach § 4 Abs. 2 KAG aufkommt („trägt“). Für 2020 wurde erstmals eine derartige Forderung gegenüber der Gemeinde eingestellt (siehe auch das entsprechende Protokoll der Gemeindevertretungssitzung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020).

Für 2018 und 2019 stehen dem Betrieb aus dieser Problematik noch 11.421,51 € (2018) und 16.200,61 € (2019) zu.

Es ist auch auf das Urteil SH OVG v. 5.9.1996 – 2 K 8/94 (Die Gemeinde 1997 S. 120) zu verweisen.

- 3) Das Ergebnis aus der Nachkalkulation 2018 kann nicht mehr nach KAG vorgetragen werden, sofern von einem 3-jährigen Kalkulationszeitraum ausgegangen wird. Der Verlust ist unseres Erachtens insofern „verloren“ und wurde endgültig von der Gemeinde getragen.
- 4) Es ist darauf hinzuweisen, dass Unternehmer als Leistungsempfänger einen Anspruch auf eine ordnungsgemäße Rechnung haben (vgl. § 14 Abs. 2 UStG). Es besteht diesbezüglich eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung mit den entsprechend vorgeschriebenen Inhalten, damit der Rechnungsempfänger auch den Vorsteuerabzug vornehmen kann. Die Gebührenbescheide erfüllen diese Anforderungen nicht. Auf Aufforderung werden entsprechende Rechnungen gesondert erstellt.

## Beihilfe

Hinsichtlich der von der europäischen Kommission geäußerten Auffassung über die beihilferechtliche Einstufung von Tourismusbetrieben und der ab Herbst 2017 eingesetzten Arbeitsgruppe innerhalb der EU-Wettbewerbskommission wurde diesseits weiterhin von einer vollumfassenden Prüfung nach beihilferechtlichen Vorschriften abgesehen.

Zu dem Thema führt der Parlamentarische Dienst des Landtages Rheinland-Pfalz aus (in Auszügen)<sup>1</sup>:

*„In Bezug auf Beihilfefragen hinsichtlich der Tourismusförderung kann darüber hinaus davon ausgegangen werden, dass eine Reihe von Aktivitäten öffentlicher Tourismusorganisationen nicht wirtschaftlich und daher auch nicht beihilferelevant sind. Das allgemeine Destinationsmarketing inklusive Herstellung und Vertrieb touristischen Informationsmaterials gehört potenziell zu den beihilferechtlich „nicht wirtschaftlichen“ Tätigkeiten, wenngleich auch Tätigkeiten, wie z. B. der **Verkauf von Anzeigen, Tickets, Souvenirs oder der Betrieb von Buchungsportalen** eindeutig wirtschaftlich getätigt werden. In verschiedenen Fällen ist zudem davon auszugehen, dass Maßnahmen der Tourismusförderung den Handel zwischen Mitgliedsstaaten nicht gefährdeten und daher nicht beihilferelevant sind. Die Europäische Kommission hat entsprechend bereits selbst von diesen Überlegungen Gebrauch gemacht und zwei Beschwerden unter Hinweis auf nicht wirtschaftliche bzw. lokale Tätigkeiten ohne Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel zurückgewiesen (SA.41158 Erfurt Tourismus Marketing GmbH und SA.41273 Zweckverband Holsteinische Schweiz).*

Das Prüffeld ergab keinen Grund zur Annahme, dass vermehrt Gäste aus dem europäischen Ausland beworben werden (bzw. anzutreffen sind) oder im Leistungsbezug im europäischen Ausland angesiedelte Unternehmen beauftragt werden. Daher sollte von einer rein lokalen und damit beihilfeunschädlichen Tätigkeit ausgegangen werden können. Allerdings wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus Gründen der Risikominimierung die Preise für alle wirtschaftlichen Tätigkeiten (insbesondere Gastgeberverzeichnis und Buchungsportal) auf Vollkostenbasis einschließlich der Gemeinkosten kalkuliert sein sollten, so dass keine öffentlichen Gelder zur Verlustabdeckung verwendet werden. Inwiefern die Erzielung von Kurabgabe als „einnahmeschaffend“ im Beihilferecht angesehen wird, ist zurzeit allerdings offen.

## Termineinhaltung Jahresabschlusserstellung und Prüfung

Die Fristen für die Aufstellung des Jahresabschlusses und für die Prüfung desselben wurden erstmals für den Jahresabschluss 2020 eingehalten.

<sup>1</sup> Enquete-Kommission 17/1 „Tourismus RLP“ / Anhörung zum Thema „Finanzierungsmöglichkeiten des Tourismus“ Vorlage EK 17/1 – 33 vom 14.12.2017

*Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen*

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen und immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Durch den Investitionsplan im Wirtschaftsplan erfolgte eine angemessene Planung der Investitionen. Die Finanzierung wird auf jeden Fall sichergestellt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Grundsätzlich werden Ausschreibungen gemacht und Vergleichsangebote eingeholt. Teilweise ist die Wahl eines bestimmten Geschäftspartners aus wirtschaftlichen Überlegungen jedoch unumgänglich (z.B. Fortbestand von Garantieansprüchen und Spezialkenntnisse). Derartige Anhaltspunkte haben sich allerdings nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Dies geschieht vor allem im Rahmen der Soll-Ist-Vergleiche. Gegebenenfalls wird ein Nachtragsplan erstellt und beschlossen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Derartige Planüberschreitungen konnten nicht festgestellt werden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Diesbezüglich haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

*Fragenkreis 9: Vergaberegelungen*

**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Die Einhaltung der einschlägigen Regelungen wird bei größeren Aufträgen grundsätzlich durch ein dann eingeschaltetes Ingenieurbüro geprüft und gewährleistet. Für das Berichtsjahr war bis auf den barrierefreien Strandzugang kein vergabepflichtiges Rechtsgeschäft (beschränkte Ausschreibung, öffentliche oder europaweite Ausschreibung) festzustellen. Der barrierefreie Strandzugang wurde beschränkt ausgeschrieben. Die Einsichtnahme in das Vergabeprotokoll und der anderen Unterlagen (z.B. Submissionsprotokoll) ergab keine Auffälligkeiten. Die über den Zuschlag hinausgehenden Kosten sind auf diverse Nachträge und Mengenabweichungen zurückzuführen.

**b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Grundsätzlich werden mehrere Angebote für die freihändige Vergabe eingeholt und berücksichtigt. Die entsprechenden Angebote mit einem über die Entscheidungsbefugnis der Werkleitung liegenden Umfang wurden dem Werkausschuss transparent vorgelegt.

Im Rahmen unserer bewussten Auswahl der Prüfgrundgesamtheit haben wir die Unterlagen für die Preisumfrage „Anschaffung von Türelementen für die Sanitäranlagen am Hafen“ eingesehen, die aufgrund des Volumens als freihändige Vergabe einzustufen ist. Ein Vergabevermerk lag vor. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten. Die Rechnung entsprach dem Zuschlag.

*Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan*

**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Berichterstattung erfolgte im Rahmen der Werkausschuss- und Gemeindevertretungssitzungen.

**b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?**

Die Berichterstattung erfolgt im Wesentlichen mündlich. Die Protokolle deuten auf hinreichende Informationen hin.

**c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Sitzungen sind regelmäßig und werden bei Handlungsbedarf zeitnah abgehalten. Es lagen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor.

**d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Hinsichtlich der kontroversen Auseinandersetzung mit der Schließung des Schwimmbades kam es öfters zu Anfragen und Anträgen, über die dann auch abgestimmt wurde, bzw. gesondert darüber berichtet wurde.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte ergeben.

**f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Für die Gemeinde Ostseebad Laboe besteht keine D&O-Versicherung. Auf den Regelungsinhalt der kommunalen Haftpflichtversicherung ist allerdings hinzuweisen.

**g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Diesbezügliche Interessenkonflikte bestanden nicht.

*Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven*

**a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Dafür ergeben sich keine Anhaltspunkte.

**b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Das Vorratsvermögen scheint dem Bedarf angemessen. Die Forderung aus der Übertragung des Grundstückes „Parkplatz Ehrenmal I“ auf die Gemeinde in Höhe von 497.745,82 EUR besteht schon seit vielen Jahren. Im Jahr 2013 wurde seitens des Werkausschusses in seiner Beschlussfassung am 15.05.2013 der Versuch unternommen, diese Forderung mit der gemeindlichen Übernahme von Darlehen zu tilgen. Zu einem Beschluss der Gemeindevertretung ist es aber diesbezüglich nie gekommen. Es ist fraglich, ob diese Forderung beglichen werden wird. In diesem Zuge ist auch die als auffällig zu beurteilende hohe Anzahl der Darlehen des Betriebes zu nennen. Die damals vom Werkausschuss vorgeschlagene Lösung halten wir für sinnvoll, so dass wir an dieser Stelle empfehlen, eine problemlösende Befassung der Gremien mit diesem Thema nicht weiter aufzuschieben.

Der Ansatz des Schwimmbades erfolgte zu fortgeführten Restbuchwerten (Gebäude und Becken insgesamt 358 TEUR). Eine Abschreibung auf den beizulegenden Wert wurde nicht vorgenommen, weil nach Abwägung der widerstreitenden Argumente unseres Dafürhaltens zu Recht eine nicht dauerhafte Wertminderung angenommen werden kann und damit lediglich ein Wahlrecht besteht, eine entsprechende Abschreibung zu tätigen. Zwar steht dem der Gemeindevertretungsbeschluss gegenüber, das Schwimmbad zu schließen; allerdings ist dieser Beschluss von dem Gedanken getragen, den Neubau eines Schwimmbades durch einen noch zu gründenden Zweckverband zu planen, an dem alle profitierenden Gemeinden beteiligt sind. Wir sind der Auffassung, dass die für eine Abschreibung auf den beizulegenden Wert erforderliche „Dauerhaftigkeit“ von der Gründung des Zweckverbandes abhängt. Dieser besteht zum Prüfungszeitpunkt noch nicht.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Die Posten des Anlagevermögens sind zutreffend mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Wesentliche stille Reserven bestehen nicht. Hinsichtlich der ausstehenden Beschlussfassung über das going concern der Schwimmhalle werden Bewertungen notwendig werden, die den Buchwerten gegenüber zu stellen sind.

*Fragenkreis 12: Finanzierung*

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Kapitalstruktur zeigt, dass sich der Eigenbetrieb wesentlich externer Finanzierungsquellen bedient. Aus dem Wirtschaftsplan ergibt sich, dass die geplanten Investitionen nicht durch um Auflösung von Sonderposten geminderte Abschreibungen finanziert werden können. Die geplante Kreditaufnahme lässt die Verschuldungsquote weiter ansteigen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es besteht keine Konzernstruktur.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr einen Zuschuss zur Förderung des barrierefreien Strandüberganges in Höhe von 103.040,00 € erhalten. Als Betriebsmittelzuschuss hat der Betrieb von der Trägerkörperschaft 514.000 € bekommen.

Im Rahmen des § 24 FAG wurden die Flächengrößen für das Lehrschwimmbecken noch vor der Beschlussfassung, das Schwimmbad zu schließen, angegeben. Anfang Juli erhielt der Betrieb 24.107,61 EURO FAG-Mittel, die nicht als Ertrag eingebucht wurden. Hinweisend wird an dieser Stelle für die Mittelempfängerin (Gemeinde Laboe durch das Amt Probstei) ausgeführt, dass zu ermitteln ist, ob und inwieweit eine Rückzahlungsverpflichtung besteht.

*Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung*

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Liquidität des Eigenbetriebes ist ausreichend gesichert, wenn die Gemeinde jeweils zeitgerecht ihrer Verlustausgleichsverpflichtung nachkommt.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

---

Es wird kein Gewinn erwirtschaftet.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?**

	2021 TEUR	2020 TEUR
Tourismus	-202	-160
Hafen	-31	-93
Schwimmhalle	-187	-398
Bauhof	0	-44
	<u>-420</u>	<u>-695</u>

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Derartige Vorgänge sind uns während unserer Prüfung nicht aufgefallen.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Der an das Amt bzw. an die Gemeinde abzuführende Verwaltungskostenbeitrag ist grundsätzlich durch eine verursachungsgerechte Aufteilung ermittelt worden.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Es wurde keine Konzessionsabgabe erwirtschaftet.

*Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen*

**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen der Verluste?**

Das Meerwasserschwimmbad ist wesentlich für den Gesamtverlust verantwortlich. Weiterhin war die Bruttokalkulation für den Verlust im Hafebereich ursächlich.

**b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Es wird auf Fragenkreis 16, Frage b) verwiesen.

*Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage*

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Die Ursachen liegen in der Betreuung des Schwimmbades für die ersten 3 Monate ohne Besucher aufgrund der Corona-Maßnahmen mit anschließender Schließung. Hohe Fixkosten (Abschreibungen und Zinsen) werden das Ergebnis auch weiterhin trotz Schließung belasten.

Der Kurbetrieb ist sehr von den Witterungsverhältnissen und dem damit zusammenhängenden Gästeaufkommen abhängig. Die erzielbaren Erträge müssen einen gewichtigen Fixkostenblock abdecken. Die Wiederaufnahme von Veranstaltungen im Berichtsjahr führte u.a. zu einem gegenüber dem Vorjahr höheren Verlust.

Der Hafen erzielt aufgrund einer Brutto-Kalkulation und eines „All-Inclusive“-Ansatzes Verluste. Des Weiteren ist die Zinsbelastung aus den Darlehen sehr hoch.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Die Hafengebühren sollen ab 2019 nachkalkuliert werden.

Das Schwimmbad wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am 30.03.2021 dauerhaft geschlossen. Der weitere Handlungsspielraum des Eigenbetriebes erscheint durch die finanziellen Rahmenbedingungen sehr begrenzt. Alle größeren Maßnahmen zur Verlängerung der Saison sind mit gewichtigen finanziellen Aufwendungen verbunden, die den Fixkostenblock weiterwachsen lassen. Andererseits geht die touristische Landesentwicklung genau in diese Richtung. Es wäre ggfs. anzudenken, die Kurabgabe-Saison ganzjährig auszuweiten.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unerheblicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer (unlichst vorher) zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.